

Die EU-Mitgliedstaaten im IWF – Eine Analyse der Stimmachtverhältnisse

In dieser Studie werden die Auswirkungen einer hypothetischen gemeinsamen Vertretung der EU beim IWF ausgehend von der neuen Quotenformel analysiert. Zu diesem Zweck werden die 27 EU-Mitgliedstaaten in zwei Stimmrechtsgruppen zusammengefasst, zu einer Euroraum-Gruppe und zu einer Gruppe der restlichen EU-Mitgliedstaaten. Als Stimmachtindizes werden der Penrose-Banzhaf-Index (PBI) und der Shapley-Shubik-Index (SSI) herangezogen, wobei aus theoretischen Gründen und aus Gründen der empirischen Plausibilität dem SSI der Vorzug gegeben wird. In Bezug auf das Exekutivdirektorium bestätigen die Ergebnisse zum Teil die auf dem PBI basierenden Aussagen in der Literatur; das heißt, die beiden großen Stimmrechtsgruppen (USA und Euroraum-Gruppe) hätten mehr Stimmacht, als ihren Stimmrechtsanteilen entspricht. Bei Mehrheitserfordernissen über 67% divergieren der PBI und der SSI in zunehmendem Maße, und zwar am stärksten bei einer erforderlichen Mehrheit von 85%. Hier ist der PBI bei beiden großen Stimmrechtsgruppen bereits drastisch gesunken, während der SSI relativ konstant geblieben ist. Im Gouverneursrat hängen die Stimmachtverhältnisse sowohl von den Entscheidungsregeln zwischen den EU-Mitgliedstaaten als auch vom verwendeten Machtindex ab. Bestimmt die Stimmverteilung im Europäischen Rat auch die Entscheidungsfindung gemeinsamer EU-Vertretungen beim IWF, dann würden kleinere EU-Mitgliedstaaten überwiegend an Stimmacht gewinnen, womit eine gemeinsame EU-Vertretung in ihrem Interesse liegen müsste. Größere EU-Mitgliedstaaten hingegen würden überwiegend an Stimmacht verlieren. Insgesamt betrachtet würde eine konsolidierte Euroraum-Vertretung jedenfalls die Interessen des Euroraums bündeln und so die Bedeutung des Euroraums auf globaler Ebene stärken.

Peter Brandner,
Harald Grech¹

Es ist wie ein Déjà-vu: Die Schlussfolgerungen internationaler Entscheidungsträger zur aktuellen Finanzkrise stehen mehr oder weniger auch schon im „Bericht über das internationale Währungssystem – Verbesserung der Funktionsweise und Vermeidung künftiger Krisen“, den der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments im Jahr 2001 vorgelegt hat. Bezugnehmend auf die Vertretung der EU beim IWF hebt der Bericht – in betonter Rhetorik – Folgendes hervor:

Um den übermächtigen Einfluss der Vereinigten Staaten auszugleichen, läge es im Interesse der EU-Mitgliedstaaten, das effektive Gewicht Europas in der Welt im IWF zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne wäre eine intelligente Umgestaltung der verschiedenen Stimmrechtsgruppen an-

zustreben, insbesondere jener Stimmrechtsgruppen, in denen die Mitgliedstaaten der Union ziemlich isoliert sind.

Die Diskussion über eine gemeinsame Vertretung der EU-Mitgliedstaaten beim IWF ist also nicht neu; sie wurde durch die derzeitige globale Finanzkrise lediglich neu angefacht. Schon vor der Krise merkte etwa Bini Smaghi (2006a) an, dass die Außenvertretung Europas im Bereich der internationalen Wirtschaftspolitik aus zweierlei Gründen nur langsam Gestalt annimmt. Erstens variiert das Ausmaß der europäischen Integration im Bereich der Struktur- und Finanzpolitik von Land zu Land beträchtlich, wobei die Tatsache, dass nur 16 der 27 EU-Staaten eine einheitliche Währung haben, die Sache zusätzlich verkompliziert. Zweitens müss-

¹ Peter.Brandner@bmf.gv.at, Bundesministerium für Finanzen; Harald.Grech@oenb.at. Die von den Autoren in dieser Studie zum Ausdruck gebrachte Meinung gibt nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesministeriums für Finanzen oder der Oesterreichischen Nationalbank wieder. Die Autoren danken Iain Paterson und Johann Prader für ihre hilfreichen Kommentare und Vorschläge. Der vorliegende Text ist eine Übersetzung aus dem Englischen.

Wissenschaftliche
Begutachtung:
Kurt Bayer, EBRD

ten die EU-Mitgliedstaaten eine gewisse Anzahl von Sitzen in internationalen Gremien aufgeben, was teilweise als Verlust an internationalem Prestige gesehen werden könnte.

Aufgrund ihrer aufgesplitteten internationalen Vertretung kann die EU die internationale Politik vermutlich weit weniger stark beeinflussen, als sie dies angesichts ihrer wirtschaftlichen Bedeutung könnte.

Zum Thema einer gemeinsamen Außenvertretung hat der EU-Kommissar für Wirtschaft und Währung, Almuña (2009, S. 5), wie folgt Stellung bezogen:

... Die Kommission fordert schon lange eine gemeinsame Vertretung Europas in den Gremien der internationalen Finanzinstitutionen. Im Fall des IWF liegen die Argumente für einen einzigen, gemeinsamen Euroraum-Sitz auf der Hand. Doch die betroffenen Mitgliedstaaten wollen ihre Sitze nicht aufgeben...

Diskussionen über die EU-Vertretung im IWF-Exekutivdirektorium sollten sich jedoch nicht nur um technische Fragen wie die Anzahl der Sitze, die Quotenformel bzw. mögliche Quotenerhöhungen für einzelne Länder drehen, sondern auch darum, ob und wie stark die EU mit einer gemeinsamen Vertretung insgesamt an Einfluss gewinnen könnte. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erkennen, dass der politische Einfluss nicht allein vom (nominellen) Stimmrechtsanteil abhängt; vielmehr spielt auch eine Rolle, inwieweit die EU Beschlüsse des IWF angesichts ihrer *A-priori-Stimmrecht* entscheidend im Sinn einer Mehrheitsbildung beeinflussen könnte. In einer Organisation können Mitglieder mit einem großen Stimmrechts-

anteil auf Kosten anderer Mitglieder überdurchschnittlich viel Stimmrecht entfalten. Umgekehrt ist es auch möglich, dass Mitglieder trotz ihres nominellen Stimmgewichts überhaupt keine Stimmrecht haben.² Die jeweilige Stimmrecht steht in engem Zusammenhang mit der Stimmrecht aller anderen Mitglieder sowie dem gegebenen Mehrheitserfordernis. Es kann z. B. durchaus im Interesse eines Mitglieds sein, sein individuelles Stimmrecht zugunsten einer Gruppe aufzugeben, da es dadurch dank des größeren Einflusses der Gruppe an gemeinsamer Stimmrecht gewinnt. Tatsächlich scheint die politische Diskussion über eine gemeinsame Vertretung der EU beim IWF außer Acht zu lassen, dass A-priori-Stimmrecht und Stimmrechtsanteil in einem gewichteten Abstimmungssystem nicht deckungsgleich sind, sondern deutlich voneinander abweichen können, wie empirische Untersuchungen zum IWF ergeben haben (Leech, 2002a; Bini Smaghi, 2006b).

Laut IWF-Übereinkommen (Articles of Agreement), das auch die rechtliche Grundlage für die Beschlussfassung (Voting) des IWF bildet, steht der Stimmrechtsanteil einzelner Mitglieder in Relation zu ihrem finanziellen Beitrag (Quote). Die Beschlussfassung in den IWF-Organen sollte daher auf Stimmrechtsanteilen aufbauen, die der ursprünglichen Intention entsprechen. Die vorliegende Arbeit liefert – nach einem einleitenden Überblick über den Status quo (Kapitel 1 und 2) – eine Analyse dazu, wie sich die Stimmverhältnisse im IWF aufgrund einer gemeinsamen EU-Vertretung

² Ein klassisches Beispiel dafür ist die Stimmrecht Luxemburgs im EU-Ministerrat vor 1973. Obwohl Luxemburg formal eine Stimme hatte, konnte es aufgrund der Stimmenverteilung und der Mehrheitsregelung innerhalb der EU-Länder niemals die Entscheidungen im Europäischen Rat nachhaltig (mehrheitsbildend) beeinflussen, das heißt Luxemburgs Stimmrecht war tatsächlich gleich null.

im Exekutivdirektorium und Gouverneursrat verschieben würden (Kapitel 3 und 4). Zu diesem Zweck werden auf Grundlage der im Jahr 2008 neu vereinbarten, aber von vielen IWF-Mitgliedstaaten noch zu ratifizierenden Quotenformel Stimmacht-Indizes berechnet. So ist es möglich zu analysieren, wie sich die Verteilung der Stimmacht im Exekutivdirektorium auf Basis der *vorgeschlagenen Neuordnung* gegenüber dem *Status quo* verschiebt; und wie sich die Stimmachtverhältnisse im Gouverneursrat im Fall einer *gemeinsamen (vollwertigen) EU-Mitgliedschaft* gegenüber dem *Status quo* verändern.

Insbesondere wird die Diskrepanz zwischen den nominellen Stimmrechtsanteilen und der A-priori-Stimmacht beleuchtet,³ sowie in einem zweiten Schritt evaluiert, welche EU-Mitgliedstaaten die Gewinner und die Verlierer einer gemeinsamen EU-Vertretung wären.

1 Überblick über die Entscheidungsstrukturen des IWF

1.1 Vertretung im IWF laut IWF-Übereinkommen

Der IWF wurde 1944 bei der Konferenz in Bretton Woods gegründet und hatte zunächst 44 Mitgliedstaaten. Damals waren in internationalen Organisationen traditionellerweise Staaten vertreten. Artikel II, Abschnitt 1 (Ursprüngliche Mitglieder) des Übereinkommens legt Folgendes fest:

Ursprüngliche Mitglieder des Fonds sind die auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen vertretenen Länder,

deren Regierungen die Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 1945 erwerben.

In Abschnitt 2 (Andere Mitglieder) des Übereinkommens heißt es:

Die Mitgliedschaft steht anderen Ländern offen, wobei der Gouverneursrat Zeitpunkt und Auflagen für den Beitritt neuer Mitglieder bestimmen kann. Für diese Bedingungen einschließlich der Bedingungen für die Kapitalzeichnung gilt der Gleichheitsgrundsatz mit den bestehenden Mitgliedern.

Nach Gold (1974), einem ehemaligen IWF-Rechtsberater, kämen aber auch grundsätzlich „völkerrechtliche Rechtspersonen“, die in Form und Aufbau einem Land entsprechen, als Mitglieder infrage.

Hornig (2005) analysiert auf Basis der entsprechenden Passagen des EG-Vertrags und des IWF-Übereinkommens rechtliche und institutionelle Auswirkungen einer allfälligen IWF-Mitgliedschaft der EZB. Im Rahmen seiner Analyse schlussfolgert er, dass der IWF eine staatenbasierte Institution ist, weist aber zugleich darauf hin, dass in der Zahlungsbilanzstatistik (IWF, 2000) der Begriff „Land“

... sich nicht immer auf eine territoriale Einheit im Sinne eines Staates nach dem Völkerrecht und der internationalen Usancen bezieht, sondern dass der Begriff auch einige nichtsoveräne territoriale Einheiten umfasst, für die statistische Daten grenzüberschreitend erhoben und separat ausgewiesen werden ...

Ein oft zitiertes rechtliches Problem für eine gemeinsame EU-Vertretung beim IWF findet sich in Artikel XII, Abschnitt 3,⁴ der Folgendes festlegt:

³ Leech (2002a) berechnet Stimmengewichte, die IWF-Mitgliedstaaten zugeordnet werden sollten, um eine der Verteilung der IWF-Quoten entsprechende Verteilung der Stimmacht zu erzielen. In dieser Studie wird jedoch die Frage, wie man die Differenz zwischen Stimmgewicht und Stimmacht reduzieren könnte, nicht behandelt.

⁴ Die zweite Änderung des IWF-Übereinkommens im Jahr 1978 setzte die Anzahl der Direktoren im Exekutivdirektorium mit 20 fest, jedoch unter der Bedingung, dass „... bei jeder ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen die Anzahl der gewählten Direktoren erhöhen oder senken kann“ (Van Houtven, 2002).

(a) Das Exekutivdirektorium ist für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich und übt zu diesem Zweck alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus.

(b) Das Exekutivdirektorium setzt sich aus den Exekutivdirektoren und dem Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzendem zusammen. Von den Exekutivdirektoren werden

(i) fünf von den fünf quotenstärksten Mitgliedern ernannt und

(ii) fünfzehn von den anderen Mitgliedern gewählt.

Bei jeder ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren kann der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen die Anzahl der Exekutivdirektoren erhöhen oder senken.

Im Sinn von Artikel XII dürfen die fünf quotenstärksten Länder im IWF auf das Recht, einen Exekutivdirektor zu bestellen, weder verzichten, noch dürfen sie eine gemeinsame Stimmrechtsgruppe (Constituency) mit anderen Mitgliedern im Exekutivdirektorium bilden. Nachdem einer gemeinsamen EU-Vertretung auch drei der fünf quotenstärksten Länder angehören würden, wäre eine gemeinsame Vertretung nur durch eine entsprechende Änderung des IWF-Übereinkommens möglich. Gemäß Artikel XXVIII (a) müssten einer solchen Änderung drei Fünftel der Mitglieder zustimmen. Zusätzlich müsste eine Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmrechte vorliegen.

Die Bildung von Stimmrechtsgruppen ist im IWF-Übereinkommen nicht formal geregelt, wurde in der Vergangenheit aber oft per Beschluss festgelegt, um eine gewisse Machtgleichheit unter den Stimmrechtsgruppen zu gewährleisten. Diese Regeln haben jedoch nach und nach an Wirksamkeit verloren und werden nun nicht mehr angewandt (Martin und Woods, 2005). Martin und Woods zufolge sollte ursprünglich jeder gewählte Direktor Stimmrechte von mindestens 19 % und maximal 20 % repräsentieren, bzw. ab

dem Jahr 1970 mindestens 6 % und maximal 13 %. Ein gewählter Exekutivdirektor kann 9 % der Stimmrechte im Exekutivdirektorium vertreten. Derzeit vertreten 15 Exekutivdirektoren Stimmrechtsgruppen mit einem Stimmrechtsanteil von weniger als 4 %.

Die Exekutivdirektoren werden für zweijährige Amtsperioden gewählt. In einigen Stimmrechtsgruppen hat prinzipiell das Land mit dem höchsten Stimmrechtsanteil Anspruch auf den Posten des Exekutivdirektors, während es bei anderen Rotationsverfahren gibt. Jede Stimmrechtsgruppe legt ihren Modus Operandi (Constituency Agreement; z. B. Regeln für Ernennung und Vertretung) für einen bestimmten Zeitraum fest, z. B. für zehn Jahre im Fall des Abkommens zwischen Österreich, Belarus, Belgien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Kasachstan, der Slowakei, Slowenien und der Türkei.

1.2 System der IWF-Stimmrechtsgruppen

Tabelle 1 zeigt die derzeitige Vertretung der 27 EU-Mitgliedstaaten im Exekutivdirektorium, wobei die Stimmrechte nach der alten Quotenformel berechnet sind. Die EU-Mitgliedstaaten sind in zehn – der insgesamt 24 – Stimmrechtsgruppen des IWF vertreten, wobei Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich jeweils eine eigene Stimmrechtsgruppe bilden. Derzeit führen acht EU-Mitgliedstaaten den Vorsitz in ihrer Stimmrechtsgruppe, sechs Euroraum-Länder (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Spanien) und zwei EU-Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören (Vereinigtes Königreich, Schweden). Den Vorsitz in den beiden anderen gemischten Stimmrechtsgruppen, in denen jeweils EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, führen Kanada und die Schweiz.

Gemeinsam verfügen die EU-Mitgliedstaaten derzeit über einen Stimmrechtsanteil von 32,1%, wobei der Euroraum auf einen aggregierten Stimmrechtsanteil von 22,9% kommt und die übrigen Mitgliedstaaten auf 9,2%.

In fünf der sieben Stimmrechtsgruppen, in denen EU-Mitgliedstaaten neben anderen Ländern vertreten sind, dominiert jeweils ein bestimmtes Land, nämlich Italien (77,8% aller Stimmen der Stimmrechtsgruppe), die Niederlande (49,0%), Belgien (40,6%), Kanada (79,3%) und die Schweiz (56,3%); in den restlichen zwei Ländergruppen ist das Verhältnis ausgeglichener: Spanien führt mit einem relativen Stimmenanteil von 31,2% die „südamerikanische“ Stimmrechtsgruppe an, gefolgt von Venezuela (mit einem relativen Stimmenanteil von 27,2%) und Mexiko (mit einem relativen Stimmenanteil von 32,2%). In der „nordischen“ Stimmrechtsgruppe hat derzeit Finnland (einem zweijährigen Rotationsprinzip folgend) den Vorsitz mit einem relativen Stimmenanteil von 16,9%, gegenüber 31,7% für Schweden und 22,2% für Norwegen. Die Verteilung der EU-Mitgliedstaaten auf mehrere Stimmrechtsgruppen erschwert allerdings die Umsetzung gemeinsamer EU-Strategien im IWF. Phillips (2006) vertritt die Ansicht, dass die EU-Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gemischten Stimmrechtsgruppen nicht in der Lage wären, eine gemeinsame Position einzunehmen. In der gegenwärtigen Situation ist dies vermutlich für Spanien, Polen und Irland am schwierigsten, da sie in ihren jeweiligen Stimmrechtsgruppen die einzigen EU-Mitgliedstaaten sind.

McNamara und Meunier (2002) meinen, dass es aufgrund der gemeinsamen Geldpolitik für die Mitglied-

staaten des Euroraums vernünftig wäre, sich im IWF in einer kohärenteren und effizienteren Gruppe neu zu organisieren. Die größeren EU-Mitgliedstaaten würden jedoch lieber ihren Status quo behalten, da sie im Gegensatz zur EU, in der sie auch nach dem Beitritt zum Euroraum eine gewichtige Rolle spielen können, in internationalen Organisationen, wie dem IWF, vermutlich kaum in ähnlichem Ausmaß Einfluss auf Entscheidungen nehmen könnten. Kleinere EU-Mitgliedstaaten dagegen würden eher zu einer gemeinsamen Vertretung im IWF neigen, obwohl die politischen Entscheidungsträger Belgiens und der Niederlande vermutlich nur ungern ihre Sitze aufgeben würden.

In der Vergangenheit haben Länder recht häufig die Stimmrechtsgruppen gewechselt. Dabei scheinen das Streben nach einflussreicheren Positionen innerhalb einer Stimmrechtsgruppe (Direktor, stellvertretender Direktor, Chefberater, Berater) und geografische Überlegungen eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Indonesien beispielsweise trat in den 1950er-Jahren der von Italien angeführten Stimmrechtsgruppe bei, wechselte später zu einer Stimmrechtsgruppe islamischer und nordafrikanischer Länder mit Malaysia und bildete 1972 aus geografischen Gründen eine Stimmrechtsgruppe mit Ländern wie Korea, den Philippinen und Vietnam. Die Schweiz wurde im Jahr 1992 Mitglied des IWF und übernahm den Vorsitz einer Stimmrechtsgruppe mit zentral- und osteuropäischen und einigen GUS-Ländern.⁵ Spanien, Polen und Griechenland waren einmal Mitglieder einer von Italien angeführten Stimmrechtsgruppe. Spanien verließ diese Stimmrechtsgruppe 1978 und trat einer mittelamerikanischen Stimm-

⁵ Aserbaidshan, Kirgisistan, Polen, Serbien und Montenegro, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

EU-Stimmrechtsgruppen im IWF-Exekutivdirektorium

EU-Mitgliedstaaten					Andere Länder			Sitze im Exekutivdirektorium		Stimmrechtsanteil der Stimmrechtsgruppe am IWF	
Eurasien			Nicht-Eurasien		Land	Stimmrechtsanteil		Exekutivdirektor	Stellvertretender Exekutivdirektor		
Land	Stimmrechtsanteil		Land	Stimmrechtsanteil		am IWF	an der Stimmrechtsgruppe				
	am IWF	an der Stimmrechtsgruppe			am IWF			an der Stimmrechtsgruppe			
in %											
Deutschland	5,88								Deutschland	Deutschland	5,88
Frankreich	4,86								Frankreich	Frankreich	4,86
			Vereinigtes Königreich	4,86					Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	4,86
Italien	3,20	77,84				Albanien	0,03	0,81	Italien	Griechenland	4,10
Portugal	0,40	9,81				San Marino	0,02	0,46			
Griechenland	0,38	9,32				Timor-Leste	0,01	0,36			
Malta	0,06	1,40									
Niederlande	2,34	48,97	Rumänien	0,48	9,96	Ukraine	0,63	13,19	Niederlande	Ukraine	4,78
Zypern	0,07	1,55	Bulgarien	0,30	6,28	Israel	0,43	9,00			
						Kroatien	0,18	3,68			
						Bosnien-Herzegowina	0,09	1,83			
						Georgien	0,08	1,65			
						Moldawien	0,07	1,40			
						Armenien	0,05	1,10			
						Mazedonien, FYR	0,04	0,89			
Belgien	2,09	40,63	Ungarn	0,48	9,33	Türkei	0,55	10,67	Belgien	Österreich	5,14
Österreich	0,86	16,65	Tschechische Republik	0,38	7,41	Belarus	0,19	3,61			
Slowakei	0,17	3,36				Kasachstan	0,18	3,43			
Luxemburg	0,14	2,67									
Slowenien	0,12	2,25									
Finnland	0,58	16,90	Schweden	1,09	31,73	Norwegen	0,77	22,24	Schweden ¹	Norwegen ¹	3,44
			Dänemark	0,75	21,87	Island	0,06	1,87			
			Litauen	0,08	2,22						
			Lettland	0,07	1,99						
			Estland	0,04	1,18						
Spanien	1,39	31,16				Venezuela	1,21	27,21	Spanien ²	Mexiko ²	4,45
						Mexiko	1,43	32,21			
						Guatemala	0,11	2,38			
						Costa Rica	0,09	1,92			
						El Salvador	0,09	1,99			
						Honduras	0,07	1,57			
						Nicaragua	0,07	1,57			
Irland	0,39	10,71				Kanada	2,89	79,30	Kanada	Irland	3,64
						Jamaica	0,13	3,70			
						Barbados	0,04	1,15			
						Antigua und Barbuda	0,02	0,48			
						Belize	0,02	0,54			
						Dominica	0,01	0,41			
						Grenada	0,02	0,46			
						St. Kitts und Nevis	0,02	0,42			
						St. Lucia	0,02	0,50			
						St. Vincent und die Grenadinen	0,02	0,41			
			Polen	0,63	22,55	Schweiz	1,57	56,34	Schweiz	Vakant	2,79
						Usbekistan	0,14	4,86			
						Aserbaidschan	0,08	3,01			
						Kirgisistan	0,05	1,84			
						Tadschikistan	0,05	1,81			
						Turkmenistan	0,05	1,62			
Insgesamt	22,92			9,15							43,95

Quelle: IWF (Stimmrechte per 30. Juni 2009). ¹ Rotation alle zwei Jahre. ² Rotation zwischen Spanien, Mexiko und Venezuela.

rechtsgruppe bei, in der es abwechselnd mit Mexiko und Venezuela den Vorsitz führte. Polen wechselte zu der von der Schweiz geleiteten Stimmrechtsgruppe, um dort die Position eines stellvertretenden Exekutivdirektors zu übernehmen. Griechenland trat der vom Iran angeführten Stimmrechtsgruppe bei, um die Position eines stellvertretenden Exekutivdirektors zu übernehmen, wechselte aber wieder zu der von Italien geleiteten Stimmrechtsgruppe zurück, als dort nach dem Austritt Spaniens die Stellvertreterposition frei wurde.

Die fünf quotenstärksten IWF-Mitglieder waren zunächst die USA, das Vereinigte Königreich, China, Frankreich und Indien, wobei die USA darauf bestanden, dass ihr Quotenanteil (36,2%) über dem Anteil des British Commonwealth lag. Das Vereinigte Königreich startete mit einer Quote von 17,1%. Aus der weiteren Mitgliedsgeschichte des IWF ist interessant, dass Syrien und Ägypten 1958 die Absicht bekundeten, sich zu einem einzigen Mitglied mit *einer* Quote zusammenschließen zu wollen.⁶ Bei der Zusammenlegung der zwei Quoten wurden die Basisstimmrechte jedoch auf das Ausmaß einer einzelnen Mitgliedschaft reduziert. Ende 1961 wurde die Vereinigte Arabische Republik auf Antrag Syriens schließlich wieder geteilt. Als 1958 der Vertrag von Rom in Kraft trat, hielten die sechs Gründungsmit-

glieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 15,75% aller IWF-Stimmen, die USA damals 25,78%.⁷ Im Jahr 1960 löste Deutschland die Republik China (Taiwan) und im Jahr 1970 Japan Indien in der Gruppe der zu ernennenden Direktoren ab. 1978 wurde die Anzahl der Direktoriumsmitglieder auf 21 aufgestockt, nachdem Saudi-Arabien das Recht zur Ernennung eines eigenen Direktors erhalten hatte, da der saudische Rial 1976 und 1977 zu den zwei am häufigsten verwendeten Transaktionswährungen des IWF zählte. Seit 1980 ist auch die Volksrepublik China vertreten, wobei Chinas Quote so hoch angesetzt wurde, dass es Anspruch auf einen eigenen Exekutivdirektor hatte. 1981 wurde die Quote Saudi-Arabiens in einem Ad-hoc-Verfahren erhöht, sodass Saudi-Arabien nun ebenfalls einen Exekutivdirektor küren konnte. Nach dem Zerfall der Sowjetunion wurde die Anzahl der Exekutivdirektoren auf 24 erhöht. Ehemalige Sowjetrepubliken und andere ehemalige Planwirtschaften traten verschiedenen Stimmrechtsgruppen bei, und Russland erhielt aufgrund seiner hohen Quote das Recht, einen eigenen Exekutivdirektor zu küren.

1.3 Beschlussfassung im IWF

Der IWF wird von zwei Entscheidungsgremien gesteuert: dem Gouverneursrat und dem Exekutivdirektorium. Das oberste Entscheidungsgremium des

⁶ Für diese Änderung hielt das Exekutivdirektorium weder eine Änderung des IWF-Übereinkommens noch einen eigenen Beschluss des Gouverneursrats für erforderlich. Nach Mathieu et al. (2003) sah das Exekutivdirektorium keinen Grund, „einen Mitgliedschaftsbeschluss zu verabschieden, der bereits festgeschriebene Bedingungen definierte und Aktionen wie die Zahlung von Subskriptionsbeiträgen und die Zustimmung zum Nennwert forderte, die bereits erfolgt waren.“ Nach Gold (1974) „hielt der IWF weiterhin die Währungen beider Regionen, hatte getrennte Depots in Kairo und Damaskus für die beiden Währungen, agierte mithilfe zweier Finanzinstitutionen und führte getrennte Berechnungen der Währungsreserven durch.“

⁷ Seither hat der US-amerikanische Stimmrechtsanteil weiter abgenommen, nämlich auf derzeit 16,78%, was in erster Linie auf die gestiegene Anzahl an Mitgliedsländern zurückzuführen ist. Wie nachfolgend ausgeführt, beträgt der gesamte EU-Anteil im Vergleich 32,1% und der gesamte Stimmrechtsanteil des Euroraums 22,9%.

IWF ist der Gouverneursrat, der aus je einem Gouverneur und einem stellvertretenden Gouverneur pro Mitgliedstaat besteht. Der Gouverneursrat hat zwar die meisten seiner Befugnisse an das IWF-Exekutivdirektorium abgetreten, behält sich jedoch das Recht vor, z. B. Quotenerhöhungen, die Zuteilung von Sonderziehungsrechten (SZR), die Aufnahme neuer Mitglieder, den Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen des IWF-Übereinkommens und der Satzung zu genehmigen. Ebenso wählt oder ernennt der Gouverneursrat Exekutivdirektoren und fungiert bei der Auslegung des IWF-Übereinkommens als oberster Schiedsrichter. Der Gouverneursrat wird vom Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (IMFC) unterstützt. Dieser hat 24 Mitglieder, die sich aus den derzeit 186 Gouverneuren rekrutieren. Seine Struktur spiegelt die Struktur des Exekutivdirektoriums und seiner gegenwärtig 24 Stimmrechtsgruppen wider. Der IMFC behandelt allgemein relevante Themen der Weltwirtschaft und steht dem IWF in Grundsatzfragen beratend zur Seite. Das zweite Entscheidungsgremium ist das Exekutivdirektorium, das sich aus den Exekutivdirektoren und dem Generaldirektor (Managing Director) zusammensetzt. Das Exekutivdirektorium ist für die Geschäftsführung des IWF verantwortlich und nimmt zu diesem Zweck die seitens des Gouverneursrats übertragenen Kompetenzen wahr.

Entscheidungen im IWF basieren auf einem gewichteten Wahlrechtssystem, wobei die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds von dessen Quote und den Basisstimmrechten abhängig ist. Gemäß Artikel XII der IWF-Satzungen, Absatz 5(a) verfügt jedes IWF-Mitglied über 250 Basisstimmrechte zuzüglich einer weiteren Stimme pro 100.000 SZR seiner Quote. Absatz 5(c)

normiert, dass alle Entscheidungen grundsätzlich durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden.

Entscheidungen im Gouverneursrat sowie im Exekutivdirektorium werden traditionellerweise jedoch überwiegend nicht durch formale Abstimmungen, sondern durch Konsensbildung getroffen (und zwar bereits seit Gründung des IWF, als angesichts der seinerzeitigen stimmenmäßigen und politischen Dominanz der USA und des Vereinigten Königreichs Wert darauf gelegt wurde, Entscheidungen durch Konsensbildung zu treffen). Dieser kooperative Entscheidungsfindungsmodus, der dazu dient, die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten auf einen Nenner zu bringen, sollte insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer schützen (Van Houtven, 2002).

Die entsprechenden satzungsgemäßen Grundlagen bzw. Bestimmungen sind in den sogenannten *By-Laws, Rules and Regulations* des IWF enthalten. Hinsichtlich des Gouverneursrats sieht Absatz 11 der *By-Laws* Folgendes vor:

Except as otherwise specifically provided in the Articles of Agreement, all decisions of the Board of Governors shall be made by a majority of the votes cast. At any meeting the Chairman may ascertain the sense of the meeting in lieu of a formal vote but he shall require a formal vote upon request of any Governor. Whenever a formal vote is required the written text of the motion shall be distributed to the voting members.

Bezüglich des Exekutivdirektoriums verweisen die *Rules and Regulations of the Monetary Fund*, Abschnitt C, auf Folgendes:

C-10. The Chairman shall ordinarily ascertain the sense of the meeting in lieu of a formal vote. Any Executive Director may require a formal vote to be taken with votes cast as prescribed in Article XII, Section 3(i), or Article XXI (a) (ii).

bzw.

C-11. There shall be no formal voting in committees and subcommittees. The Chairman of the committee and subcommittee shall determine the sense of the meeting (including alternative points of view) which shall be reported.

Als „Richtung der Diskussion“ wird gleichermaßen eine von den Mitgliedern des Gremiums unterstützte Position betrachtet, die im Fall einer Abstimmung genügend Stimmen erhalten würde. Obwohl mit „Konsens“ üblicherweise „Einstimmigkeit“ gemeint ist, wird generell eine deutliche Mehrheit für viele Entscheidungen als ausreichend befunden. Das heißt aber nicht notwendigerweise, dass die Stimmrechtsanteile irrelevant sind. Formale Stimmrechtsanteile haben auf den De-facto-Entscheidungsfindungsprozess wesentlichen Einfluss.⁸

Falls beispielsweise im Exekutivdirektorium komplexe Themen ohne rasche Einigung diskutiert werden, ersucht der Vorsitzende⁹ das Direktorium, die Angelegenheit so lange zu diskutieren, bis zumindest eine breite Mehrheit zum behandelten Thema erzielt worden ist. Generell gilt das Prinzip, dass „nichts entschieden wird, bevor nicht Einvernehmen in allen Punkten herrscht“. Dieses Prinzip, das de facto einem potenziellen Vetorecht für kleinere Länder entspricht, gewähr-

leistet auch ohne formale Abstimmung den Schutz von Minderheitspositionen bei wichtigen Entscheidungen, für die qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind.¹⁰

Bei heiklen Themen wie Überwachungsfragen und allgemeinen Strategiefragen enden die Diskussionen im Direktorium im Allgemeinen mit einer abschließenden Zusammenfassung (Chairman's Summing Up) oder Abschlussbemerkungen des Vorsitzenden (Chairman's Concluding Remarks). Während in den Abschlussbemerkungen des Vorsitzenden beispielsweise der Fortschritt in einer Strategiedebatte vorsichtig dargelegt und dadurch eine mögliche Richtung für die Fortsetzung vorgeschlagen wird, zeigt die Zusammenfassung des Vorsitzenden die wichtigsten Meinungsunterschiede der Exekutivdirektoren in einer Diskussion sowie die Meinungsunterschiede zwischen dem Direktorium und dem IWF-Stab auf.¹¹ Jene Teile der Zusammenfassung, die die „Richtung der Diskussion“ widerspiegeln, sind in Art und Wirkung einer Direktoriumsentscheidung gleichzusetzen. Entscheidungen, die jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 70 % oder 85 % erfordern, werden vom Vorsitzenden dem Direktorium vor Ende der Sitzung zur direkten Abstimmung vorgelegt (Van Houtven,

⁸ Der Einfluss eines Exekutivdirektors auf die Entscheidungsfindung im IWF hängt allerdings nicht nur von seinem Stimmrechtsanteil ab, sondern auch von seiner Überzeugungsfähigkeit, seinem Fachwissen, seinen diplomatischen Fähigkeiten und seiner Amtszeit. Das gleiche Phänomen ist auch im EZB-Rat und im EU-Ministerrat zu beobachten.

⁹ Im IWF-Übereinkommen heißt es in Artikel XII, Abschnitt 4 (a): „Der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Exekutivdirektoriums, hat aber kein Stimmrecht außer einer entscheidenden Stimme bei Stimmgleichheit. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen, hat aber bei solchen Sitzungen kein Stimmrecht.“

¹⁰ Das Direktorium erzielt jedoch nicht immer Konsens in seinen Entscheidungen. Beispiel: Als das Direktorium am 1. Februar 1995 dem Antrag Mexikos auf eine Bereitschaftskreditvereinbarung (Stand-by-Agreement) zustimmte, enthielten sich mehrere Direktoriumsmitglieder aus westeuropäischen Ländern aus unterschiedlichen Gründen der Stimme.

¹¹ Falls sich die Mitglieder einer Stimmrechtsgruppe nicht auf eine gemeinsame Position einigen können, die der Exekutivdirektor in der Direktoriumssitzung vertreten soll, kann dieser um die Darstellung der unterschiedlichen Ansichten im Sitzungsprotokoll ersuchen, und es bleibt ihm überlassen, ob er sich bei bestimmten Entscheidungen der Stimme enthält oder dagegen ausspricht.

2002). Wie bereits angedeutet, wird in der Praxis jedoch nur selten über Entscheidungen abgestimmt. Leech (2002a, S. 379) merkt an, dass eine formale Abstimmung absichtlich verhindert wird „um das Element der Konfrontation bei einer umstrittenen Abstimmung zu vermeiden“.

Das Gros der vom Exekutivdirektorium getroffenen Entscheidungen erfordert eine einfache (gewichtete) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestimmte im IWF-Übereinkommen festgelegte Fälle bedingen jedoch qualifizierte Mehrheiten. Dies ist hauptsächlich historisch begründet. Bei der Bretton-Woods-Konferenz wollten sich die USA ein Vetorecht für die wichtigsten Entscheidungen sichern und schlugen für solche Entscheidungen eine Vierfünftelmehrheit vor. Die von John Maynard Keynes angeführte britische Delegation sprach sich aus verschiedenen Gründen gegen qualifizierte Mehrheiten aus, unter anderem mit dem Argument, dass hohe Mehrheitsanforderungen den Einfluss der USA bei wichtigen Entscheidungen auch begrenzen würden, da eine kleinere Gruppe von Ländern US-amerikanische Initiativen blockieren könne. Die US-amerikanische Position behielt jedoch die Oberhand und das ursprüngliche IWF-Übereinkommen sah mehrere qualifizierte Mehrheiten in neun Entscheidungskategorien vor. Diese Anzahl wurde anlässlich der ersten Änderung des Übereinkommens (gültig ab 28. Juli 1969) auf 21, bei der zweiten Änderung (gültig ab 1. April 1978) auf mehr als 50 und bei der dritten Änderung (gültig ab 11. November 1992) nochmals um eine erhöht. Bei der zweiten Änderung wurde die Anzahl der qualifizierten Mehrheiten vereinfacht und auf die gegenwärtigen Prozentsätze von 70 % und 85 % für qualifizierte Mehrheiten beschränkt.

Rapkin und Strand (2006) vertreten die Meinung, dass qualifizierte Mehrheiten im Entscheidungsfindungsprozess internationaler Organisationen häufig Entwicklungsländer benachteiligen, und schlagen vor, die derzeitigen Bestimmungen für qualifizierte Mehrheiten zu überdenken. Ferner führen sie ins Treffen, dass die USA einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf den IWF ausüben würden – nicht nur durch ihre hohe Stimmenanzahl, ihren Sitz im Exekutivdirektorium, ihren hohen Anteil an US-amerikanischen Staatsbürgern an der IWF-Belegschaft bzw. von an US-amerikanischen Universitäten ausgebildeten Angestellten, sondern auch durch die direkte Übermittlung von US-amerikanischen Anliegen an die IWF-Geschäftsführung bzw. Belegschaft und an einzelne Mitglieder. Dies wird auch als *Treasury Effect* bezeichnet (Evans und Finnemore, 2001). Eine Möglichkeit, die Übermacht eines einzelnen Landes zu verhindern, wäre die Festlegung von qualifizierten Mehrheiten knapp über der Stimmenanzahl eines Landes, oder zu warten, bis der Stimmrechtsanteil der USA auf unter 15 % fällt. Dieses Szenario würde bei zukünftigen allgemeinen Quotenerhöhungen eintreten, sollten die USA einwilligen, ihren nominellen Stimmenanteil nicht zu erhöhen.

Entscheidungen, die qualifizierte Mehrheiten erfordern, umfassen sowohl seltene Fälle, wie beispielsweise die Aussetzung von Stimmrechten oder den Ausschluss eines Landes, sowie auch häufiger auftretende Fälle. Rund 40 Kategorien der Entscheidungen, die einer speziellen Mehrheit bedürfen, können aufgrund der Kompetenzzuteilung durch den Gouverneursrat vom Exekutivdirektorium gefällt werden. Dabei erfordern 16 Entscheidungskategorien eine Mehrheit von 85 % und der Rest (hauptsächlich finanzielle Ent-

scheidungen) eine Mehrheit von 70%. Einzelne Entscheidungsbereiche (13 Kategorien) müssen jedoch vom Gouverneursrat geregelt werden und können nicht an das Exekutivdirektorium delegiert werden. Dazu zählen insbesondere die Anpassung von Quoten, Zuteilung und Streichung von Sonderziehungsrechten sowie die Anzahl der Sitze im Exekutivdirektorium.¹²

Mit einem Stimmenanteil von 16,78% sind die USA das einzige Land, das gegen wichtige Entscheidungen im Exekutivdirektorium ein Veto einlegen kann. Wie von Leech und Leech (2005) angemerkt, bedeutet das Vetorecht jedoch nicht zwangsläufig, dass die USA den IWF auch gleichsam steuern können. Ein Mehrheitserfordernis von 85% wirkt nach Leech und Leech (2005) stark ausgleichend, da aufgrund ihres Stimmrechtsanteils die USA zwar in der Lage sind, Initiativen anderer Länder zu verhindern bzw. zu erschweren, gleichzeitig wird aber ihr Spielraum für Initiativen ebenfalls eingeschränkt, da eine Gruppe von Ländern mit ausreichenden Stimmrechtsanteilen jede US-amerikanische Initiative blockieren könnte.

2 Repräsentation der EU nach außen und im IWF

Die Idee einer gemeinsamen EU-Vertretung beim IWF wurde schon mehrmals vorgebracht. Ahearne und Eichengreen (2007) empfehlen eine gemeinsame Vertretung beim IWF entweder durch die Schaffung eines einzigen gemeinsamen Sitzes für die EU oder durch zwei Sitze – einen für die Länder des Euroraums und einen für die nicht dem Euroraum angehörenden EU-Mitgliedstaaten. Sie sind der Ansicht, dass ein einziger EU-Sitz (bzw. zwei Sitze)

die EU zum Zünglein an der Waage machen könnte. Ähnlicher Meinung ist auch Eurodad (2006). Truman (2006) argumentiert, dass bei einer gemeinsamen Vertretung die EU leichter mit einer Stimme sprechen und möglicherweise mehr Einfluss haben könnte. Er schlägt ein vierstufiges Verfahren vor, in dessen Verlauf die EU-Mitgliedstaaten in zwei Stimmrechtsgruppen (Mitgliedstaaten des Euroraums und die restlichen EU-Mitgliedstaaten) eingeteilt würden und das letztendlich zu einer einzigen, gemeinsamen EU-Stimmrechtsgruppe führen würde. Die verbleibenden, derzeit von EU-Exekutivdirektoren eingenommenen Sitze könnten an neue Stimmrechtsgruppen vergeben werden, oder das Exekutivdirektorium könnte verkleinert werden.

2.1 Außenvertretung der EU laut EG-Vertrag

Die rechtliche Grundlage für die Vertretung der EU nach außen ist Artikel 111(4) des EG-Vertrags, der Folgendes vorsieht:

... befindet der Rat (in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt) mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 99 und 105¹³ vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

Der Verweis auf Artikel 99 bedeutet, dass im Bereich der Wirtschaftspolitik die Vertretung der EU nach außen der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nachkommen sollte, ihre wirtschaftlichen Strategien als gemeinsame Ange-

¹² Über qualifizierte Mehrheiten bei Finanzoperationen siehe z. B. IWF (2001, S. 172).

¹³ Geändert durch Artikel 2(6) des Vertrags von Nizza, OJ C 80/1/2001.

legenheit zu betrachten und sie innerhalb des Europäischen Rats zu koordinieren hat (Hornig, 2005). Der Verweis auf Artikel 105 bedeutet, dass die EZB bei der Diskussion von Währungs- und Devisengeschäften hinzugezogen werden muss. Gemäß dem am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Vertrag von Nizza ist der Europäische Rat berechtigt, Regelungen über die Vertretung nach außen durch Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit genauer zu definieren. Kurz gesagt nehmen die Europäische Kommission und die EZB gewisse Außenvertretungsaufgaben wahr, wobei die Europäische Kommission und die EZB berechtigt sind, einerseits Wechselkursvereinbarungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der EU zu initiieren und andererseits allgemeine Wechselkursstrategien mit Drittländern festzulegen.¹⁴ Zusätzlich zu dem erwähnten Artikel 111 enthält der EG-Vertrag zahlreiche andere Sonderbestimmungen, die eine enge Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in internationalen Gremien verpflichtend vorsehen. Darüber hinaus steht es den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch frei, internationale Rechte und Pflichten wahrzunehmen, wie sie etwa aus der Mitgliedschaft beim IWF erwachsen,¹⁵ solange sie sich mit ihren externen Verpflichtungen im Rahmen der EU-Bestimmungen bewegen. In diesem Zusammenhang hält der Europäische Gerichtshof¹⁶ Folgendes fest:

... wenn der Gegenstand einer internationalen Konvention offensichtlich teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, teils in

diejenige der Mitgliedstaaten fällt, besteht die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten sowohl bei der Aushandlung und dem Abschluss als auch bei der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit ... ergibt sich aus der Notwendigkeit einer geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der Gemeinschaft...

Es ist allerdings klar, dass die EU-Mitgliedstaaten einen starken politischen Konsens benötigen, um den Prozess der gemeinsamen Vertretung beim IWF in Gang zu bringen. Im Dezember 1998 einigten sich die Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat in Wien darauf,

... dass zwar versucht werden muss, mit den internationalen Partnern auf pragmatische Weise frühzeitig Lösungen zu finden, diese Lösungen aber im Laufe der Zeit nach folgenden Grundsätzen weiterentwickelt werden sollten:

- Die Gemeinschaft muss mit einer Stimme sprechen;
- die Gemeinschaft ist auf Rats-/Ministerebene und auf Zentralbankebene vertreten;
- die Kommission wird an der Vertretung nach außen in dem Umfang beteiligt, der notwendig ist, damit sie die ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann...

Davon ausgehend einigte sich der Europäische Rat auf konkrete Regelungen zu den G-7-Staaten und zum IWF:

... der Präsident des ECOFIN-Rates oder, falls der Präsident aus einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat kommt, der Präsident der Euro-11-Gruppe, unterstützt von der Kommission,

¹⁴ Aus dieser kurzen Diskussion ist ersichtlich, wie komplex die Aufteilung von Macht und Verantwortung zwischen den EU-Institutionen ist. Eine gründliche rechtliche Analyse würde jedoch über den Umfang dieser Studie hinausgehen, deshalb wird auf umfangreichere Übersichten verwiesen, wie etwa von Steinki (2003) oder Herrmann (2002).

¹⁵ In Artikel 111(5) heißt es: „Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen.“

¹⁶ EuGH-Gutachten 2/91 (1993) ECR I – 1061, Absätze 36 und 37.

nimmt an den Tagungen der G-7 (Finanzen) teil (siehe Anlage II). Der EZB sollte als Einrichtung der Gemeinschaft, die für die Währungspolitik zuständig ist, im Direktorium des IWF ein Beobachterstatus eingeräumt werden. Die Standpunkte der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Wirtschafts- und Währungsunion zu anderen Fragen von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion würden im Direktorium des IWF durch das zuständige Mitglied des Exekutivdirektoriums jenes Mitgliedstaates vorgetragen, der gerade die Präsidentschaft (in der Euro-11-Gruppe) innehat; dieses Mitglied würde von einem Vertreter der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags, der diese Vereinbarung umfasst, tätig zu werden.

Darüber hinaus heißt es in den Schlussfolgerungen des Vorsitzenden in Anlage 2 im „Bericht an den Europäischen Rat über den Stand der Vorarbeiten für die dritte Stufe der WWU, insbesondere hinsichtlich der Vertretung der Gemeinschaft nach außen“ im Hinblick auf die Vertretung beim IWF:

... Nach Ansicht des Rates sollte nach pragmatischen Lösungen für die Darlegung von WWU-relevanten Themen gesucht werden, die keine Änderung der IWF-Satzung erforderlich machen: Ein erster erforderlicher Schritt ist bereits erfolgt: das IWF-Exekutivdirektorium hat der EZB den Beobachterstatus im Direktorium eingeräumt; zweitens würden die Auffassungen der Europäischen Gemeinschaft/WWU im IWF-Direktorium durch das von einem Vertreter der Kommission unterstützte entsprechende Mitglied des Amtes des Exekutivdirektors des Mitgliedstaates dargelegt, der den Euro-11-Vorsitz führt...

In Summe würde aus rechtlicher Sicht auch im Fall des Beitritts der EU-Mitgliedstaaten zur gleichen IWF-Stimmrechtsgruppe jeder Mitgliedstaat seine

eigenen Rechte und Pflichten laut IWF-Übereinkommen behalten. Der Exekutivdirektor würde dann für die ganze Stimmrechtsgruppe die Stimme abgeben. Die Alternative wäre, dass die EU oder der Euroraum selbst vollwertiges IWF-Mitglied wird. Dadurch würde jedoch nicht nur die Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums und des Gouverneursrats verändert, sondern es wäre auch die Organisationsstruktur des IWF in vielen anderen Bereichen betroffen, etwa im Bereich der Überwachung nach Artikel IV oder der Zahlungsbilanzhilfe, da Gelder dann nur an die neue juristische Person und nicht an einzelne Länder transferiert werden könnten.

Mathieu et al. (2003) führen zwei Möglichkeiten für die Einrichtung einer gemeinsamen Quote an. Im ersten Szenario würden die EU-Mitgliedstaaten der gleichen EU-Stimmrechtsgruppe beitreten und dabei entweder ihre individuellen Quoten behalten oder, wie seinerzeit die Vereinigte Arabische Republik, einzelne Quoten zu einer gemeinsamen Quote zusammenlegen. Im zweiten Szenario würde die EU selbst ein vollwertiges Mitglied mit einer neuen Quote¹⁷ werden, die jedoch kleiner als die Summe der einzelnen Quoten, aber immer noch beträchtlich größer als die gegenwärtige US-amerikanische Quote wäre. Mathieu et al. (2003) sind allerdings skeptisch, ob eine EU-Quote, die doppelt so groß ist wie die US-amerikanische, politisch durchsetzbar wäre. Dies würde der EU beispielsweise auch bei Abstimmungen, die eine 70-Prozent-Mehrheit erfordern, die Macht geben, gegen IWF-Entscheidungen von großer Tragweite ihr Veto einzulegen.¹⁸

¹⁷ In diesem Fall entspricht die neu berechnete EU-Quote nicht den aggregierten einzelnen Quoten, da vor allem der EU-Binnenhandel herausgerechnet werden müsste.

¹⁸ Eine 70-Prozent-Mehrheit ist etwa für viele finanzielle und operative Entscheidungen und die Aussetzung von Stimmrechten erforderlich.

2.2 Koordination innerhalb der EU beim IWF

Grundsätzlich werden die EU-Positionen im IWF im Rahmen eines informellen Gremiums von Vertretern der EU-Mitgliedstaaten in Washington D.C. – EURIMF – koordiniert, dem die jeweiligen Exekutivdirektoren, deren Stellvertreter sowie Berater angehören. Zusätzlich nehmen ein jeweils in Washington stationierter Vertreter der Delegation der Europäischen Kommission und der EZB an den Treffen des EURIMF teil. Hinzu kommt, ebenfalls in Washington, das sogenannte Mini-EURIMF, an dem nur die Exekutivdirektoren der EU-Mitgliedstaaten teilnehmen. Als formales Koordinationsgremium ist ferner noch das SCIMF (Sub-Committee on IMF-related issues) zu nennen, das im Jahr 2001 als Unterausschuss des Wirtschafts- und Finanzausschusses (Economic and Financial Committee – EFC) ins Leben gerufen wurde und die Sitzungen des ECOFIN-Rats – der letztendlich laut Artikel 111 EG-Vertrag formal für wichtige IWF-Angelegenheiten zuständig ist – vorbereitet. Eine ausführliche Erörterung des EURIMF und SCIMF ist bei Eurodad (2006) zu finden.

3 Analyse der Stimmachtverhältnisse und gemeinsame EU-Vertretung

3.1 Analyse der Stimmachtverhältnisse

Gegenstand der Analyse von Stimmachtverhältnissen ist die Frage, wie Entscheidungen durch eine Abstimmungsregel a priori beeinflusst werden. Die *A-priori-Stimmacht*, die die tatsächliche (oder *A-posteriori*-) *Stimmacht* maßgeblich beeinflusst, leitet sich einzig und allein von der Abstimmungsregel ab; das heißt darin kommen weder Informationen über die Wähler (Präferenzen, komplexes Zusammenspiel von

realen Faktoren etc.) noch die Unsicherheit über die behandelten Themen zum Ausdruck (Felsenthal et al., 2003).

Die A-priori-Stimmacht von Mitgliedern einer Gruppe, die Entscheidungen mittels Abstimmungen durchführt, wird in den Sozialwissenschaften oft mit Stimmachtindizes gemessen. Die mit Abstand wichtigsten und dementsprechend am häufigsten verwendeten Indizes für die A-priori-Stimmacht sind, wie Felsenthal und Machover (2004) feststellen, der Penrose-Banzhaf-Index (PBI) und der Shapley-Shubik-Index (SSI). Penrose (1946, 1952) schlug ein probabilistisches Maß der A-priori-Stimmacht vor, die als Wahrscheinlichkeit dafür zu interpretieren ist, dass der jeweilige Wähler entscheidend (bzw. zum Erreichen einer Mehrheit ausschlaggebend) sein kann. Banzhaf (1965) adaptierte den Ansatz von Penrose, indem er sich auf die relative Macht des einzelnen Wählers konzentrierte (im Gegensatz zum absoluten Maß von Penrose). Shapley und Shubik (1954) leiteten ihr Maß von der Theorie kooperativer Spiele mit transferierbarem Nutzen ab.

Grundsätzlich können zwei Ansätze als Grundlage für die Theorie, Stimmacht zu messen (Power Measurement Theory), und deren Erweiterungen aus der Spieltheorie herangezogen werden, ein axiomatischer und ein probabilistischer Ansatz.

Beim axiomatischen Ansatz (Theorie der Koalitionsfunktionen) wird jeder Stimmachtindex als eindeutiges Maß, das durch eine bestimmte Menge von Eigenschaften charakterisiert wird, interpretiert. Dieser Ansatz hat in der Literatur zwar viel Beachtung gefunden, wird jedoch wegen seiner Abstraktheit auch häufig kritisiert: Diese Axiomatisierungen können plausible Bedingungen für die Vorhersage von Ergebnissen angeben, berücksichtigen

jedoch kaum die Bedeutung der Axiome bei Abstimmungen, die einfachen Spielen zugrundeliegen.

Beim zweiten Ansatz (Niemi und Weisberg, 1972; Straffin, 1977, 1988) werden die den Stimmachtindizes zugrundeliegenden Konzepte unmittelbar probabilistisch interpretiert, was in der spieltheoretischen Literatur außer Acht gelassen wird. Paterson (2006) hat – aufbauend auf Straffin (1977) – Folgendes gezeigt: Wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die sonst unabhängig voneinander abstimmenden Mitglieder eines Gremiums für oder gegen das diskutierte Thema zu stimmen, für alle Mitglieder einer Gleichverteilung über der Menge $\{0,1,\dots,n\}$ folgt, dann entspricht die Stimmacht der einzelnen Mitglieder dem SSI. Wenn ihre Wahrscheinlichkeit für oder gegen das diskutierte Thema zu stimmen, 0,5 beträgt, dann entspricht die Stimmacht der einzelnen Mitglieder dem PBI. Mit anderen Worten, während dem PBI die Annahme zugrundeliegt, dass jede Koalition gleich wahrscheinlich ist, unterstellt der SSI, dass die Größe jeder Koalition gleich wahrscheinlich ist.

Laruelle und Valenciano (2001) haben ein allgemeineres Maß entwickelt, das sie als Wahrscheinlichkeit, dass ein Wähler in einem bestimmten Sinn für den Abstimmungserfolg entscheidend ist, definieren. Generell gehen nach ihrem Konzept der Stimmachtmessung sowohl die Abstimmungsregel als auch die Wahrscheinlichkeitsverteilung über die Abstimmungskonstellationen als Input in die Berechnung ein; ihr Konzept beschränkt sich nicht auf einen bestimmten Machtindex im herkömmlichen Sinn (Laruelle und Valenciano, 2004).

Eine ähnliche Definition von Stimmacht, ebenfalls auf Basis der beiden wichtigsten Machtindizes nach Shapley-Shubik und Penrose-Banzhaf,

stammt von Paterson (2006). Der Ausgangspunkt seines Ansatzes ist das Abstimmungsergebnis, das heißt wie viele Teilnehmer absolut (oder prozentuell) für eine bestimmte Sache stimmen. In diesem Zusammenhang definiert Paterson (2006) die Stimmacht eines Mitglieds eines Abstimmungsgremiums als den zu erwartenden entscheidungsrelevanten Einfluss seiner/ihrer Stimme bei einer gegebenen Verteilung der Abstimmungsergebnisse. Dadurch zeigt er, dass der SSI und der PBI durch ihre entsprechenden Verteilungen der Abstimmungsergebnisse eindeutig definiert sind.

Zuletzt hat Turnovec (2007) gezeigt, dass sowohl der SSI als auch der PBI erfolgreich als Wert eines kooperativen Spiels (das heißt die reelle Zahl, die einer Koalitionsfunktion zugeordnet ist) abgeleitet werden können und gleichzeitig – ohne Verwendung der kooperativen Spieltheorie – beide als Wahrscheinlichkeiten dafür ausgelegt werden können, dass ein Teilnehmer ein Abstimmungsergebnis entscheiden kann.

3.2 Wie wird Stimmacht gemessen?

Formal kann die Entscheidungsfindung im IWF (als Abstimmungsgremium) als gewichtetes Abstimmungsspiel, das heißt eine Unterkategorie von einfachen Spielen, betrachtet werden. Ein einfaches Spiel ist nach Von Neumann und Morgenstern (1944) ein kooperatives Spiel (N, v) mit n Personen, wobei die n Mitglieder des Abstimmungsgremiums als eine endliche Menge $N = \{1, \dots, n\}$ beschrieben werden und $v: 2^N \rightarrow \{0,1\}$ die charakteristische Funktion (Koalitionsfunktion) darstellt, definiert durch $v(\emptyset) = 0$ und $v(S) \leq v(T)$, immer wenn $S \subseteq T$. Die Teilmengen S und T repräsentieren Koalitionen von Mitgliedern (eine Abstimmungskonstellation). Eine Koalition gewinnt,

wenn $v(S)=1$, und verliert, wenn $v(S)=0$; W gibt die Menge aller gewinnenden Koalitionen an. Das gewichtete Abstimmungsspiel wird dargestellt durch $[q; w_1, \dots, w_n]$ mit $0 < w_i < q$ für alle i , wobei w_i das Stimmengewicht von Mitglied i darstellt und q die für einen Sieg erforderliche Quote angibt. Die charakteristische Funktion wird nun definiert durch $v(S)=1$, wenn $w(S) \geq q$ und durch $v(S)=0$ andernfalls; weiters gilt $w(S) = \sum_{i \in S} w_i$.

Ein Machtindex wird durch die Häufigkeit bestimmt, wie oft ein Beteiligter bei einer Entscheidung das Zünglein an der Waage sein kann, indem er seine Stimme einer Koalition gibt, die ohne ihn verlieren, aber mit ihm gewinnen würde. In diesem Sinn wird Wähler i als „Zünglein an der Waage“ durch die zwei Koalitionen $(S_i, S_i \setminus \{i\})$ definiert, wobei die Koalition S_i gewinnt, während Koalition $S_i \setminus \{i\}$ verliert. In Bezug auf das Stimmengewicht stellt S_i das Zünglein an der Waage dar, wenn $w(S_i \setminus \{i\}) < q \leq w(S_i)$. Die Stimme von Wähler i ist entscheidend, wenn er in einer Sequenz der $n!$ möglichen Reihenfolgen der n Wähler den Ausschlag dafür gibt, dass die erforderliche Quote erreicht oder überschritten wird.

Der Penrose-Index – PI (oder der absolute bzw. nicht normalisierte Penrose-Banzhaf-Index) ist der Anteil der Stimmen, mit der der Wähler i in einer Abstimmung als Zünglein an der Waage entscheiden kann, und ist folgendermaßen definiert:

$$\beta_i = \frac{1}{2^{n-1}} \sum_{S \subseteq N; i \in S} (v(S) - v(S \setminus \{i\}))$$

Der Shapley-Shubik-Index ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Stimme von Wähler i entscheidend zur Erreichung der Mehrheit ist, und ist folgendermaßen definiert:

$$\varphi_i = \sum_{S \subseteq N; i \in S} \frac{(s-1)!(n-s)!}{n!} (v(S) - v(S \setminus \{i\}))$$

Beide Indizes drücken die absolute Macht jedes einzelnen Wählers i in Form eines Wahrscheinlichkeitswerts aus. Da $\sum_{i=1}^n \varphi_i = 1$, kann der SSI selbst auch als ein Maß betrachtet werden, das eine Wahrscheinlichkeitsverteilung über alle Wähler definiert: Der Machtindex gibt dann die Wahrscheinlichkeit dafür an, dass ein Wähler für das Abstimmungsergebnis entscheidend ist. Dies gilt hingegen nicht für den PI, da er sich nicht auf eins summiert (Pater-son, 2006). Wird der PI mit der über alle Wähler ermittelten Summe aller Abstimmungen, bei denen die Wähler jeweils als Zünglein an der Waage das Abstimmungsergebnis beeinflussen, normalisiert, erhält man den Penrose-Banzhaf-Index (PBI = normalisierter Banzhaf-Index). Der PBI drückt den Anteil an Stimmkraft des Wählers i bezogen auf die Stimmkraft aller Wahlberechtigten, die mit ihrer Stimme das Zünglein an der Waage sind, aus.

Worin liegt nun der Unterschied zwischen dem PI (PBI) und dem SSI? Die Betrachtung der Verteilung der Abstimmungsergebnisse gibt darauf die Antwort. Nach Paterson (2006) liegt die *Entscheidungsmacht* d_i eines Wählers i bei einer bestimmten Abstimmung (mit $0 \leq s \leq n$ Pro-Stimmen, $s = |S|$) in der Möglichkeit, dass seine Stimme (dafür/dagegen) für das Abstimmungsergebnis entscheidend sein kann. Betrachtet man die Abstimmungskonstellationen S , das heißt Koalitionen mit genau s Mitgliedern, die für etwas stimmen, und dann die Konstellation S_i^* ,

$$S_i^* = \begin{cases} S \setminus \{i\} & \text{if } i \in S \\ S \cup \{i\} & \text{if } i \notin S \end{cases}$$

dann gilt:

$$d_i(s) = \sum_{S \in S_s} |v(S) - v(S_i^*)| \binom{n}{s}$$

Die Entscheidungsmacht $d_i(s)$ ist daher jener Anteil an den Abstimmungskonstellationen (Koalitionen), in denen Wähler i den Ausschlag in die eine oder andere Richtung geben kann. Dabei hängt die Entscheidungsmacht nur von zwei Parametern ab, das heißt von der Stimmengewichtung und von dem Schwellenwert, ab dem eine Koalition als Sieger feststeht. Hingegen hängt die Entscheidungsmacht von keinen probabilistischen Aspekten ab; außerdem macht es keinen Unterschied, ob die Berechnung nach dem Shapley-Shubik-Ansatz oder nach dem Penrose-Banzhaf-Ansatz erfolgt.

Nach Paterson (2006) lässt sich die Wahrscheinlichkeit, dass Wähler i eine Abstimmungsverteilung $p(s)$ entscheidend beeinflusst (erwartete Entscheidungsmacht δ_i), wie folgt berechnen:

$$\delta_i = \sum_{s=0}^n d_i(s) \cdot p(s)$$

So kann zwischen dem SSI-Stimmacht-Index und dem PBI-Stimmacht-Index ausschließlich in Bezug auf die Verteilung der (möglichen) Abstimmungsergebnisse differenziert werden. Demzufolge gilt beim SSI:

$$p_{SSI}(s) = 1/(n+1), s = 0, \dots, n;$$

das heißt, die Verteilung der möglichen Abstimmungsergebnisse über $\{0, \dots, n\}$ entspricht einer Gleichverteilung. Hingegen gilt beim PI (absoluter PBI):

$$p_{PI}(s) = \binom{n}{s} / 2^n, s = 0, \dots, n,$$

das heißt, die möglichen Abstimmungsergebnisse über $\{0, \dots, n\}$ folgen einer Binomialverteilung mit der Wahrscheinlichkeit $1/2$.

In der vorliegenden Studie wird dem SSI gegenüber dem PBI der Vorzug gegeben. Die Präferenz für den SSI beruht auf den Untersuchungen von Paterson (2006), in denen die Konsequenzen der impliziten Verteilungsannahmen (Gleich- versus Binomialverteilung) aufgezeigt werden: Die Binomialverteilung hat zur Folge, dass mit steigender Anzahl der Wähler erwartet werden muss, dass sich die Abstimmungsergebnisse zunehmend im Bereich der 50-Prozent-Marke konzentrieren. Derartige Konzentrationserscheinungen gibt es bei der Gleichverteilung nicht.

Die empirischen Ergebnisse wurden mithilfe einer von Leech und Leech entwickelten Software (www.warwick.ac.uk/~eaae/) berechnet.

3.3 Gemeinsame EU-Vertretung im Exekutivdirektorium

Zur Durchführung der empirischen Analyse wird die gegenwärtige Struktur der Stimmrechtsgruppen angepasst und EU-Stimmrechtsgruppen geschaffen.¹⁹

Kenen (2007) vertritt die Ansicht, dass ein Exekutivdirektorium mit „... nur 20 Mitgliedern noch immer zu groß für eine effiziente Geschäftsführung sein könnte und eines mit 24 mit Sicherheit zu groß ist. Es wäre jedoch schwierig, das Direktorium zu verkleinern, sogar auf nur 20 Mitglieder, ohne die EU-Vertretung zusammenzulegen.“ Er bringt die Idee vor, die 27 EU-Mitgliedstaaten in sechs Stimmrechtsgruppen neu zu strukturieren (jeweils eine eigene Gruppe für Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich und drei Stimmrechtsgruppen mit mehreren Ländern). Damit würde die Gesamtzahl der

¹⁹ In dieser Studie wird für die Euroraum-Stimmrechtsgruppe kein Constituency-Agreement erstellt. Es werden ausdrücklich auch keine Vorschläge zur Vergabe des Vorsitzes oder anderer Posten innerhalb der Stimmrechtsgruppe gemacht, obwohl dies ein großes Thema bzw. Hindernis bei der Bildung einer Euroraum-Stimmrechtsgruppe sein wird. Die Behandlung dieser vorwiegend politischen Fragen würde den Rahmen dieser Studie sprengen.

Stimmrechtsgruppen jedoch nur von 24 auf 23 reduziert werden.

In der vorliegenden Studie wird jedoch den Vorschlägen von Eurodad (2006), Truman (2006), Bird und Rowland (2006) sowie Ahearne und Eichengreen (2007) gefolgt; es werden 2 EU-Stimmrechtsgruppen gebildet: eine Euroraum-Stimmrechtsgruppe (Euro Area Constituency – EAC), die aus den 16 Mitgliedern des Euroraums besteht, und eine Stimmrechtsgruppe der restlichen EU (Non-Euro Area Constituency – NonEAC), zu der jene 11 EU-Staaten gehören, die den Euro noch nicht eingeführt haben. Abgesehen von den notwendigen Veränderungen infolge des Austritts von EU-Mitgliedstaaten aus ihren derzeitigen Stimmrechtsgruppen wird versucht, die gegenwärtige Struktur der Stimmrechtsgruppen möglichst unverändert zu lassen.

Nach diesem Ansatz sind die fünf quotenstärksten Länder, die einen eigenen Exekutivdirektor stellen, die USA, Japan, China, Saudi-Arabien und Kanada, wobei die letzten drei Länder statt Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich – die nun den beiden neuen EU-Stimmrechtsgruppen angehören – neu hinzugekommen sind.

Nach der gegenwärtigen Struktur des Exekutivdirektoriums haben drei Länder (China, Saudi-Arabien und Russland) aufgrund ihrer Größe direkten Anspruch auf die Position eines Exe-

kutivdirektors. Nachdem China und Saudi-Arabien nun aber zu den fünf quotenstärksten Ländern gehören, rücken hier auf Basis der Quotengröße Indien und Brasilien nach; Russland darf als drittes Land unverändert allein eine Stimmrechtsgruppe bilden. Darüber hinaus wurde das Exekutivdirektorium von 24 auf 20 Sitze verkleinert. Dieser Vorschlag ist schon oft als eine Möglichkeit für Effizienzsteigerungen im Abstimmungsprozess des IWF ins Treffen geführt worden.

Die hier vorgeschlagene Direktori-umsstruktur bedingt, dass einige Länder in eine andere Stimmrechtsgruppe wechseln, wobei es zweckmäßig erscheint, die Länder nach geografischen Gesichtspunkten umzugruppieren und für eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Stimmrechtsanteile zu sorgen. Aus technischen Gründen werden die Vorsitze in den Stimmrechtsgruppen jeweils den quotenstärksten Ländern zugewiesen. Diese rein technische Annahme wurde nur getroffen, um die beabsichtigte Zusammenlegung der EU-Länder sinnvoll darstellen zu können, und ist daher nicht als Vorschlag für eine neue länderspezifische Struktur des Exekutivdirektoriums zu verstehen.²⁰

Außerdem wird – wenn auch nur als Nebenaspekt – der aktuellen Diskussion über die verstärkte Vertretung von Schwellen- und Entwicklungsländern beim IWF Aufmerksamkeit geschenkt.²¹ Beispielsweise sprachen sich

²⁰ Wie bereits erwähnt, liegt die Bildung von Stimmrechtsgruppen überwiegend in der Hand der IWF-Mitgliedstaaten.

²¹ Die Bemühungen von Schwellenländern um eine stärkere Mitsprache bei Entscheidungen des IWF werden durch eine von vielen Schwellenländern als weitgehend unzureichend empfundene Quotenverschiebung zusätzlich angeheizt. Im Frühjahr 2008 änderte der IWF die Quotenformel und verabschiedete einen neuen Quotenformelansatz. Die neue Quotenformel zog eine Verschiebung der berechneten Quoten von 1,8 % von den Industrieländern zu den Schwellen- und Entwicklungsländern nach sich. Damit blieb man weit unter den Erwartungen vieler Schwellenländer, die gerne eine Verschiebung von etwa 4 % gesehen hätten. Insgesamt wurden die Quoten um 11,5 % erhöht und 54 Länder erhielten eine Ad-hoc-Erhöhung ihrer Quotenanteile. Die Ad-hoc-Quotenerhöhung für diese Länder bedeutete eine Verschiebung von 1,1 % der Quotenanteile und von 2,7 % der Stimmrechtsanteile von den Industrie- zu den Schwellen- und Entwicklungsländern.

Tabelle 2

Zusammensetzung des IWF-Exekutivdirektoriums: Status quo und Vorschlag

	Sitze im Exekutivdirektorium		Berechnete Quoten ¹		Stimmen	
	Anzahl	in %	absolut	in %	absolut	in %
<i>Status quo</i>						
Industrieländer	12	50,0	160.190,0	67,4	1.655.150,0	65,8
Schwellenländer	8	33,3	56.513,2	23,8	601.132,0	23,9
Entwicklungsländer	4	16,7	21.125,1	8,9	258.501,0	10,3
Insgesamt	24	100,0	237.828,3	100,0	2.514.783,0	100,0
<i>Memorandum:</i>						
USA	1	4,2	42.122,4	17,7	421.974,0	16,8
Euroraum	6	25,0	55.125,5	23,2	563.255,0	22,4
EU ohne Euroraum	2	8,3	20.844,7	8,8	216.697,0	8,6
<i>Vorschlag</i>						
Industrieländer	8	40,0	162.961,6	68,5	1.587.929,0	63,1
Schwellenländer	10	50,0	66.614,7	28,0	793.387,0	31,5
Entwicklungsländer	2	10,0	8.252,0	3,5	133.468,0	5,3
Insgesamt	20	100,0	237.828,3	100,0	2.514.784,0	100,0
<i>Memorandum:</i>						
USA	1	5,0	42.122,4	17,7	421.974,0	16,8
Euroraum	1	5,0	55.125,5	23,2	421.974,0	16,8
EU ohne Euroraum	1	5,0	20.844,7	8,8	224.546,0	8,9

Quelle: Eigene Berechnungen.

Anmerkung: Rundungen können Rechendifferenzen ergeben.

¹ Berechnet nach der neuen Quotenformel, beschlossen im April 2008, derzeit im Ratifizierungsprozess.

die G-20-Staaten (2009)²² erst kürzlich dafür aus, dass „...Schwellen- und Entwicklungsländer, darunter auch die ärmsten, eine lautere Stimme und stärkere Vertretung erhalten sollen und die nächste Überarbeitung der IWF-Quoten bis Jänner 2011 abgeschlossen sein soll...“. Dementsprechend orteten die BRIC-Länder (Brasilien, Russland, Indien und China) in ihrer zusätzlich zum erwähnten G-20-Dokument verfassten, offiziellen Erklärung

...dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf Stimme und Vertretung beim IWF, um sicherzustellen, dass dem tatsächlichen wirtschaftlichen Gewicht der Länder besser Rechnung getragen wird. Bis spätestens

Jänner 2011 sollte die Quotenregelung des IWF gründlich überarbeitet worden sein. Dies ist notwendig, damit die Mitglieder den IWF bei seinen Bemühungen gleichwertiger und stärker in der Erfüllung seines Mandats unterstützen können. Eine Neuausrichtung der Vertretung im Exekutivdirektorium und im DVIFC würde zu einer gerechteren Vertretung der Mitglieder führen...²³

Zur Illustration zeigt Tabelle 2 die *derzeitige* und die *vorgeschlagene* Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums, wobei die Sitze der Stimmrechtsgruppen im Exekutivdirektorium in *Industrieländer, Schwellenländer* und *Entwicklungsländer* umgruppiert wurden. Es werden Zahlen (absolut und als Prozentanteile) der gegenwärtigen An-

²² G-20-Communiqué des Treffens der Finanzminister und Nationalbankgouverneure, Vereinigtes Königreich, 14. März 2009.

²³ Siehe G-20-Information Centre, Erklärung der Finanzminister Brasiliens, Chinas, Russlands und Indiens, 14. März 2009. Es ist offensichtlich, dass sich die Schwellenländer um mehr Einfluss in der G-20-Gruppe und im IWF bemühen. Tatsache ist jedoch, dass die wichtigsten Entscheidungen im IWF immer noch von den G-7-Staaten vorbereitet werden.

zahl von Sitzen sowie (auf Basis der neuen Quotenformel) berechnete Quoten und Stimmrechtsanteile dargestellt. Bemerkenswert ist, dass die *vorgeschlagene* Zusammensetzung zu geringerem (nominellen) Einfluss der Industrieländer und zu einer kräftigen Erhöhung (31 %) der Stimmrechtsanteile der Schwellenländer führt, die in der Folge die Hälfte der Sitze im Exekutivdirektorium innehaben würden.

4 Empirische Ergebnisse

4.1 Stimmrechtsverteilung innerhalb der Stimmrechtsgruppen

Wie eingangs erwähnt, haben die IWF-Mitglieder in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen immer wieder die Stimmrechtsgruppen gewechselt, sei es wegen der Postenverteilung oder um mehr Einfluss in der Stimmrechtsgruppe zu erlangen. Gleichermäßen führt die Bildung von zwei EU-Stimmrechtsgruppen für alle 27 EU-Mitgliedstaaten zu signifikanten Veränderungen innerhalb der Gruppen, vor allem für jene EU-Mitgliedstaaten, die gerade einen Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Exekutivdirektorium²⁴ innehaben oder ihre Stimmrechtsgruppen im Hinblick auf den relativen Stimmrechtsanteil beherrschen.

Tabelle 3 zeigt den hypothetischen relativen Stimmrechtsanteil aller 27 EU-Mitgliedstaaten in der *derzeitigen* und der *vorgeschlagenen* Stimmrechtsgruppenstruktur mit ihren zwei EU-Stimmrechtsgruppen, der Euroraum-Stimmrechtsgruppe (EU-EAC) und der Nicht-Euroraum-Stimmrechtsgruppe (EU-NonEAC).

Die Stimmrechtsanteile in der jeweiligen *derzeitigen* Stimmrechtsgruppe beruhen auf den relativen *IWF-Stimmrechtsanteilen*. Die für die jeweils *vorge-*

schlagene Stimmrechtsgruppe angenommenen relativen Stimmrechtsanteile basieren entweder auf den *IWF-Stimmrechtsanteilen* oder auf den *Stimmrechtsanteilen im Europäischen Rat* gemäß dem Vertrag von Nizza. Im Vergleich zum Benchmark-Szenario (*derzeitige* Stimmrechtsgruppenstruktur, Entscheidungsregel innerhalb der Stimmrechtsgruppe: *IWF-Stimmrechtsanteile*) weisen alle EU-Mitgliedstaaten in den vorgeschlagenen zwei EU-Stimmrechtsgruppen einen signifikant niedrigeren relativen Stimmrechtsanteil auf. Am deutlichsten verlieren Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien, das Vereinigte Königreich, Schweden und Dänemark an relativen Stimmrechtsanteilen. Diese durchwegs großen EU-Mitgliedstaaten verlieren einen noch größeren relativen Stimmrechtsanteil, wenn die Entscheidungsregel innerhalb der Stimmrechtsgruppe auf den *Stimmrechtsanteilen im Europäischen Rat* und nicht im *IWF* basiert.

In der Analyse der Stimmrechtsverhältnisse wird unter Anwendung des SSI zwischen Mehrheitserfordernissen von 50 %, 70 % und 85 % differenziert. Als Benchmark-Szenario wird die einzelne *derzeitige* Stimmrechtsgruppenstruktur unter der Annahme, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Gruppe auf den *IWF-Stimmrechtsanteilen* beruht, gewählt. Die meisten der 27 EU-Mitgliedstaaten verlieren in den zwei vorgeschlagenen Stimmrechtsgruppen an relativer Stimmkraft. Die einzigen EU-Mitgliedstaaten, die an Stimmkraft gewinnen, sind Irland, Griechenland und Portugal in der EU-EAC bei Mehrheitserfordernissen von 50 % und 70 %, sowie Polen bei 50 % und Estland, Lettland und Litauen

²⁴ Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Griechenland, Niederlande, Belgien, Österreich, Schweden, Spanien und Irland.

Tabelle 3

Stimmmacht in den IWF-Stimmrechtsgruppen nach Shapley-Shubik

in %

Stimmrechtsgruppen (Status quo) – Entscheidungsregel basierend auf den IWF-Stimmrechtsanteilen				Stimmrechtsgruppen (Vorschlag) – Entscheidungsregel basierend auf den IWF-Stimmrechtsanteilen				Stimmrechtsgruppen (Vor- schlag) – Entscheidungsregel basierend auf den Stimmrechtsanteilen im EU-Rat	
Relativer Stimm- rechts- anteil	Stimmmacht			Relativer Stimm- rechts- anteil	Stimmmacht			Relativer Stimmrechts- anteil	Stimmmacht
	Mehrheitserfordernis				Mehrheitserfordernis				Mehrheits- erfordernis ¹
	50	70	85		50	70	85		73,9

Euroraum

Deutschland	100,00	100,000	100,000	100,000	25,99	29,957	28,914	24,594	13,88	14,94
Frankreich	100,00	100,000	100,000	100,000	19,20	19,032	19,641	24,594	13,88	14,94
Italien	74,13	100,000	100,000	64,286	14,13	14,073	12,700	16,426	13,88	14,94
Niederlande	45,96	69,788	54,873	30,930	9,30	8,441	8,803	7,859	6,22	5,91
Belgien	36,28	48,730	47,421	26,825	8,31	7,569	7,850	6,939	5,74	5,24
Spanien	34,92	33,333	44,881	33,333	7,28	6,692	6,937	6,209	12,92	14,12
Österreich	16,97	13,016	15,278	26,825	3,89	3,554	3,821	3,272	4,78	4,29
Finnland	15,62	4,048	15,119	25,000	2,38	2,110	2,280	1,881	3,35	2,92
Irland	14,67	0,000	0,000	41,667	1,96	2,110	2,259	1,875	3,35	2,92
Griechenland	10,96	0,000	0,000	17,619	2,37	1,845	2,057	1,751	5,74	5,24
Portugal	10,29	0,000	0,000	14,286	2,09	1,748	1,963	1,681	5,74	5,24
Slowakei	3,90	3,095	2,937	4,008	0,89	0,803	0,781	1,046	3,35	2,92
Luxemburg	3,83	3,095	2,937	4,008	0,62	0,803	0,751	1,027	1,91	1,74
Slowenien	2,71	3,095	2,937	0,833	0,41	0,564	0,545	0,447	1,91	1,74
Zypern	2,05	1,507	1,548	2,474	0,31	0,380	0,391	0,227	1,91	1,74
Malta	1,65	0,000	0,000	0,952	0,88	0,324	0,310	0,173	1,44	1,19

EU ohne Euroraum

Vereinigtes Königreich	100,00	100,000	100,000	100,000	49,90	81,818	58,658	32,709	21,32	24,40
Schweden	28,82	37,381	34,167	25,000	11,40	1,818	10,364	17,312	7,35	7,30
Dänemark	22,94	25,000	18,214	25,000	9,07	1,818	7,745	11,955	5,15	4,52
Polen	25,46	0,000	30,357	39,643	8,14	1,818	6,476	10,090	19,85	21,90
Ungarn	8,63	6,270	6,349	8,373	5,14	1,818	4,015	6,678	8,82	8,33
Rumänien	9,70	4,538	8,269	11,789	5,10	1,818	4,015	6,678	10,29	9,44
Tschechische Republik	8,35	6,270	6,349	7,183	4,97	1,818	3,936	6,558	8,82	8,33
Bulgarien	6,28	4,538	5,116	7,896	3,30	1,818	2,349	3,582	7,35	7,30
Litauen	3,02	2,143	4,643	0,000	1,19	1,818	0,999	1,836	5,15	4,52
Lettland	2,53	2,143	3,214	0,000	1,00	1,818	0,841	1,717	2,94	1,98
Estland	1,97	2,143	3,214	0,000	0,78	1,818	0,603	0,884	2,94	1,98

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ Entspricht 154 von 209 Stimmen im Fall der Euroraum-Länder bzw. 101 von 136 Stimmen im Fall der Nicht-Euroraum-Länder.

(alle bei 85%) in der EU-NonEAC. Diese Mitgliedstaaten haben in ihren derzeitigen Stimmrechtsgruppen bei den jeweiligen Mehrheitserfordernissen nahezu keine Stimmmacht. Erwähnenswert ist auch, dass beim Vergleich der Entscheidungsregel (*Stimmrechtsanteile im IWF* versus *Stimmrechtsanteile im Europäischen Rat*) in der vorgeschla-

genen Stimmrechtsgruppenstruktur die größeren EU-Mitgliedstaaten mehr an relativer Stimmmacht verlieren als die kleineren EU-Mitgliedstaaten, wenn die *Stimmrechtsanteile im Europäischen Rat* verwendet werden. Dies liegt hauptsächlich an der zuvor beschriebenen Differenz an Stimmrechtsanteilen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es aus Sicht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten (Posten in der Stimmrechtsgruppe, relative Stimmrechtsanteile und Stimmacht) unter dem Blickwinkel rein nationaler Interessen keine Anreize gibt, die EU-Vertretung beim IWF zusammenzulegen. Diese vorläufige Schlussfolgerung schließt jedoch nicht aus, dass die EU-Mitgliedstaaten nach einer Zusammenlegung ihrer Vertretung im Exekutivdirektorium und im Gouverneursrat insgesamt an Stimmacht gewinnen und daher aus (der umso wichtigeren) EU-Perspektive profitieren würden.

4.2 Stimmachtverteilung im Exekutivdirektorium

In diesem Abschnitt wird die Stimmachtverteilung der 24 Stimmrechtsgruppen im Exekutivdirektorium in der *derzeitigen* Zusammensetzung (Tabelle 4) und in der *vorgeschlagenen* Zusammensetzung mit 20 Stimmrechtsgruppen (Tabelle 5) analysiert. Es wird zwischen Mehrheitserfordernissen von 50%, 70% und 85% unterschieden. Berechnet werden der PBI und der SSI. Tabelle 6 vergleicht den relativen Gewinn/Verlust der 27 EU-Mitgliedstaaten an Stimmacht, wenn die Stimmrechtsgruppenstruktur im Exekutivdirektorium auf die *vorgeschlagene* Zusammensetzung geändert wird.

Tabelle 4 zeigt die Stimmacht aller 24 Stimmrechtsgruppen nach der derzeitigen Stimmrechtsgruppenstruktur; die Stimmrechtsanteile basieren auf der neuen Quotenformel. Bezugnehmend auf die häufig erwähnte Vormachtstellung der USA bestätigen die Ergebnisse dieser Arbeit die Aussagen in der Literatur (Bini Smaghi, 2006b, und Leech, 2002a), wonach

bei einem Mehrheitserfordernis von 50% die Stimmacht der USA höher ist als ihr (nomineller) Stimmrechtsanteil. Die übrigen 23 Stimmrechtsgruppen hingegen verfügen über weniger Stimmacht, als ihren nominellen Stimmrechtsanteilen entsprechen würde. Dieses Ergebnis gilt für beide Indizes.²⁵

Bei Mehrheitserfordernissen von 70% und 85% hängen die Ergebnisse vom verwendeten Index ab. Bei Verwendung des PBI verlieren die USA, und die anderen Stimmrechtsgruppen gewinnen an Stimmacht, während nach dem SSI die USA im Vergleich zu ihrem nominellen Stimmrechtsanteil an Stimmacht gewinnen und die anderen Stimmrechtsgruppen verlieren.²⁶

Interessanterweise wird der Unterschied in der Stimmacht mit höherem Mehrheitserfordernis immer deutlicher. Dieses Ergebnis lässt neue Schlüsse zu: Bini Smaghi (2006b) und Leech (2002a) lassen in ihrer Analyse den SSI unberücksichtigt und ziehen ihre Schlussfolgerung allein aus Berechnungen mit dem PBI. Leech (2002a) folgert etwa, dass bei dem 85-Prozent-Mehrheitserfordernis die Stimmacht weitgehend ausgeglichen ist, was – wie bereits erwähnt – den Berechnungen auf Basis des SSI widerspricht.

Tabelle 5 zeigt die Stimmachtverhältnisse der *vorgeschlagenen* Stimmrechtsgruppenstruktur (zwei EU-Stimmrechtsgruppen, geringere Anzahl an Stimmrechtsgruppen insgesamt). Wie bereits erwähnt, scheint ein gemeinsamer Stimmrechtsanteil der EU-Mitgliedstaaten, der höher ist als jener der US-amerikanischen Stimmrechtsgruppe (USC), politisch nicht durchsetzbar zu sein. Deshalb wird die Diffe-

²⁵ Die einzige Ausnahme bildet Japan, das nach dem SSI geringfügig an Stimmacht gewinnt.

²⁶ Mit Ausnahme von Japan bei einem Mehrheitserfordernis von 85%.

Tabelle 4

Stimmrechtsanteile und Stimmkraft im IWF-Exekutivdirektorium (Status quo)

Stimmrechtsgruppe/ Vorsitz	Anzahl der Mitglied- staaten	Stimm- rechts- anteil in % ¹	Stimmkraft in %					
			Mehrheitserfordernis					
			50		70		85	
			Penrose- Banzhaf	Shapley- Shubik	Penrose- Banzhaf	Shapley- Shubik	Penrose- Banzhaf	Shapley- Shubik
USA	1	16,78	20,93	18,55	11,02	19,24	6,33	19,51
Japan	1	6,24	5,95	6,25	6,55	6,22	5,76	6,27
Deutschland	1	5,82	5,54	5,80	6,14	5,77	5,60	5,81
Frankreich	1	4,30	4,09	4,21	4,60	4,20	4,76	4,17
Vereinigtes Königreich	1	4,30	4,09	4,21	4,60	4,20	4,76	4,17
Belgien	10	5,13	4,88	5,08	5,45	5,04	5,28	5,08
Niederlande	13	4,53	4,30	4,44	4,83	4,42	4,94	4,47
Spanien	8	4,67	4,44	4,59	4,98	4,58	5,01	4,57
Italien	7	4,27	4,06	4,18	4,56	4,17	4,74	4,14
China	1	3,82	3,63	3,72	4,10	3,70	4,39	3,67
Kanada	12	3,61	3,43	3,52	3,87	3,49	4,21	3,45
Indonesien	13	3,94	3,75	3,85	4,23	3,83	4,49	3,79
Korea	13	3,47	3,29	3,37	3,73	3,35	4,08	3,32
Schweden	8	3,41	3,23	3,30	3,66	3,29	4,03	3,28
Ägypten	13	3,23	3,07	3,13	3,47	3,11	3,86	3,08
Saudi-Arabien	1	2,81	2,67	2,71	3,02	2,69	3,44	2,66
Sierra Leone	20	3,12	2,96	3,02	3,36	3,01	3,76	2,98
Schweiz	8	2,75	2,61	2,65	2,97	2,64	3,37	2,59
Russland	1	2,39	2,27	2,30	2,58	2,28	2,99	2,25
Iran	7	2,27	2,15	2,17	2,45	2,16	2,86	2,15
Brasilien	9	2,81	2,67	2,71	3,03	2,70	3,44	2,67
Indien	4	2,81	2,67	2,71	3,03	2,70	3,44	2,67
Argentinien	6	1,84	1,75	1,75	2,00	1,74	2,36	1,74
Ruanda	23	1,66	1,57	1,57	1,79	1,57	2,11	1,53

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ Berechnet nach der neuen Quotenformel, beschlossen im April 2008, derzeit im Ratifizierungsprozess.

renz (in absoluten Zahlen) zwischen den Stimmen der EU-EAC und der USC gleichmäßig auf die verbleibenden Stimmrechtsgruppen verteilt. Damit haben die EU-EAC und die USC mit 16,78 % der Gesamtstimmen den gleichen Stimmrechtsanteil am IWF. Von dieser Neuverteilung profitieren Stimmrechtsgruppen mit einem kleineren Stimmrechtsanteil stärker als jene mit einem größeren.

Bei einem Mehrheitserfordernis von 50 % gewinnen die beiden größten Stimmrechtsgruppen, die EU-EAC und die USC, relativ zu ihren (nomi-

nellen) Stimmrechtsanteilen auf Kosten aller anderen Stimmrechtsgruppen an Stimmkraft. Dieses Ergebnis trifft sowohl unter dem PBI als auch dem SSI zu.²⁷ Dieses Resultat entspricht den Ergebnissen in Tabelle 4, wonach die USA nach der *derzeitigen* Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums an Stimmkraft gewinnen.

Werden die Berechnungen nach dem PBI durchgeführt, verlieren bei Mehrheitserfordernissen von 70 % und 85 % die EU-EAC und die USC, und alle anderen Stimmrechtsgruppen gewinnen an Stimmkraft. Zu diesen Er-

²⁷ Die einzige Ausnahme bildet die EU-NonEAC, die nach dem PBI leicht dazugewinnt.

Tabelle 5

Stimmrechtsanteile und Stimmkraft im IWF-Exekutivdirektorium (Vorschlag)

Stimmrechtsgruppe/ Vorsitz	Anzahl der Mitglied- staaten	Stimm- rechts- anteil in % ¹	Stimmkraft in %					
			Mehrheitserfordernis					
			50		70		85	
			Penrose- Banzhaf	Shapley- Shubik	Penrose- Banzhaf	Shapley- Shubik	Penrose- Banzhaf	Shapley- Shubik
USA	1	16,78	17,55	18,36	15,34	18,27	8,31	20,76
Japan	1	6,56	6,43	6,36	6,83	6,37	7,34	6,14
China	1	4,13	3,98	3,91	4,26	3,99	5,38	3,47
Saudi-Arabien	1	3,12	3,02	2,93	3,23	2,93	4,22	2,64
Kanada	1	2,87	2,79	2,70	2,98	2,71	3,89	2,44
Indien	1	2,66	2,58	2,49	2,77	2,49	3,60	2,25
Russland	1	2,71	2,63	2,54	2,82	2,53	3,68	2,30
Brasilien	1	2,03	2,01	1,94	2,17	1,95	2,66	1,63
Euroraum	16	16,78	17,55	18,36	15,34	18,27	8,31	20,76
EU ohne Euroraum	11	8,93	9,17	8,89	9,63	8,76	8,05	9,31
Norwegen	16	3,88	3,75	3,67	4,01	3,71	5,15	3,31
Mexiko	7	3,35	3,23	3,14	3,48	3,19	4,49	2,82
Kolumbien	20	2,23	2,18	2,10	2,35	2,09	2,96	1,81
Indonesien	13	4,26	4,09	4,03	4,38	4,10	5,52	3,57
Australien	14	3,81	3,68	3,60	3,94	3,65	5,06	3,23
Kuwait	13	3,54	3,42	3,33	3,66	3,35	4,75	3,04
Südafrika	20	3,43	3,31	3,23	3,56	3,26	4,61	2,94
Schweiz	10	3,53	3,41	3,32	3,65	3,34	4,72	3,02
Argentinien	7	2,33	2,27	2,19	2,44	2,17	3,14	1,93
Algerien	27	3,08	2,98	2,90	3,19	2,88	4,18	2,62

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ Berechnet nach der neuen Quotenformel, beschlossen im April 2008, derzeit im Ratifizierungsprozess.

gebnissen kommt auch Bini Smaghi (2006b). Bei Anwendung des SSI zeigt sich jedoch ein ganz anderes Bild, das die SSI-Ergebnisse bei einem Mehrheitserfordernis von 50% reflektiert. Die USC und EAC gewinnen zwar immer noch, doch alle anderen Stimmrechtsgruppen verlieren an Stimmkraft.²⁸ Wie bereits bei den Ergebnissen für die *derzeitige* Stimmrechtsgruppe ersichtlich, wird die Differenz zwischen den PBI- und SSI-Werten mit höherem Mehrheitserfordernis immer größer. Bei Anwendung des SSI gewinnen die EU-EAC und die USC verglichen mit ihrem Stimmrechtsanteil bei einem 85-Prozent-Mehrheitserfor-

dernis noch mehr an Stimmkraft als beim 50-Prozent-Szenario.

Interessant ist auch ein Vergleich der Stimmkraft jener Länder, die *derzeit* allein eine Stimmrechtsgruppe bilden (Single Chair) und ihren Status unter der *vorgeschlagenen* Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums behalten (USA, Japan, China, Saudi-Arabien und Russland). Dabei muss jedoch der PBI durch den PI ersetzt werden, mit dem die absolute Stimmkraft gemessen wird. Der PBI kann nur für den Vergleich der Stimmkraft mehrerer Wähler bei gleicher Abstimmungsregel verwendet werden (aufgrund der Normalisierung, die vom

²⁸ Die einzige Ausnahme bildet hier die EU-NonEAC, die bei einem 85-Prozent-Erfordernis nach dem PBI an Stimmkraft verliert und nach dem SSI gewinnt.

Abstimmungsspiel abhängt). Der SSI ist auch hier anwendbar; er kann für Vergleiche der Stimmacht unabhängig von der Abstimmungsregel verwendet werden, da er die Wahrscheinlichkeit von Macht ausdrückt und deshalb bereits die absolute Stimmacht misst. Die (in den Tabellen nicht enthaltenen) Berechnungen des PI zeigen, dass ungeachtet der Mehrheitserfordernisse alle fünf Single-Chair-Stimmrechtsgruppen (USA, Japan, China, Saudi-Arabien und Russland) an Stimmacht gewinnen.²⁹ Wird zum Vergleich der SSI verwendet, zeigt sich ein gemischtes Bild.

Angesichts der teilweise unterschiedlichen Ergebnisse nach dem PBI (PI) und dem SSI stellt sich die Frage, welcher Index nun für die Messung der Stimmacht verwendet werden soll. Felsenthal und Machover (1998) stellen fest, dass sich der SSI und der (normalisierte) PBI grundsätzlich sehr unterschiedlich verhalten, obwohl ihre Werte in vielen Fällen recht ähnlich sind. Mit Ausnahme von Leech (2002b) wird die Frage, ob der PBI oder der SSI geeigneter ist, in der empirischen Literatur nicht explizit behandelt; daher gibt es diesbezüglich auch kaum Anhaltspunkte. Studien, in denen beide Indizes berechnet werden, geben die Ergebnisse wieder, ohne explizit auf die Unterschiede einzugehen. Leech (2002a) sowie Leech und Leech (2005) bauen ihre Analysen auf dem PBI auf und rechtfertigen ihre Präferenz mit Coleman (1971) und empirischen Ergebnissen von Leech (2002b). Paterson (2006) bringt jedoch, wie bereits erwähnt, überzeugende Argumente für die Verwendung des SSI vor.

In den Grafiken 1, 2 und 3 werden die Unterschiede zwischen den beiden Indizes dargestellt. Aus Grafik 1 geht hervor, dass der PBI der beiden gleich

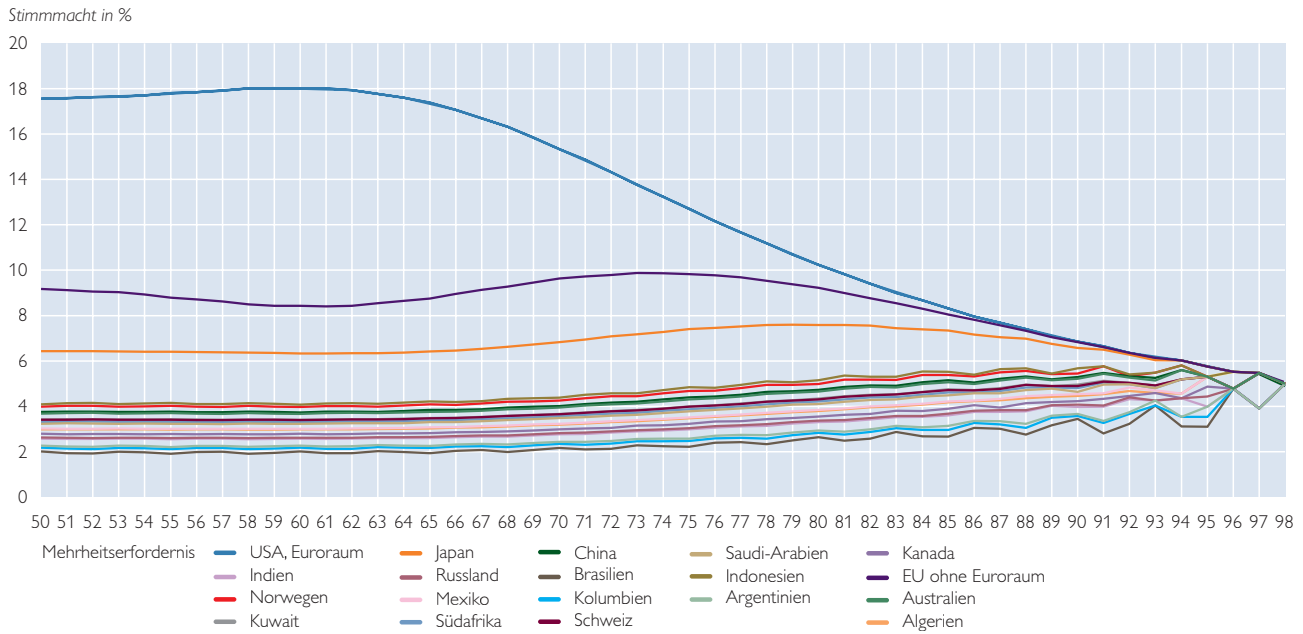
großen Stimmrechtsgruppen (EU-EAC und USC) bis zu einer Mehrheitsregel von 60 % konstant bleibt. Dann beginnt der PBI zu fallen und nähert sich allmählich dem Wert 5, dem Wert für die Einstimmigkeitsregel ($1/n$), bei dem alle Stimmrechtsgruppen gleiche Stimmacht haben. Interessanterweise liegt bei einem Mehrheitserfordernis von 85 % die Stimmacht der EU-EAC und der USC nur knapp über 8 %. Auf der Grundlage dieser PBI-basierten Ergebnisse errechnet Leech (2002a, S. 394), dass zwecks Gleichsetzung der Stimmacht mit dem (früheren US-amerikanischen) Stimmrechtsanteil von 17,55 % die Stimmrechtsanteile der USC und der EU-EAC auf 67,45 % angehoben und die Anteile aller anderen Stimmrechtsgruppen deutlich reduziert werden müssten.

Der SSI zeigt ein anderes Bild (Grafik 2): Hier bleibt die Stimmacht der EU-EAC und der USC bis zu einer Mehrheitsregel von 84 % konstant bei etwa 18 %, steigt dann auf 22 % und fällt daraufhin drastisch auf 5 % (Einstimmigkeit). Anders ausgedrückt haben beide Stimmrechtsgruppen eine ziemlich konstante Stimmacht bei Mehrheitsregeln zwischen 50 % und 85 % und liegen damit marginal über ihren Stimmrechtsanteilen. Die jeweilige Stimmacht der übrigen 18 Stimmrechtsgruppen verhält sich gegenläufig zu jener der EU-EAC und der USC.

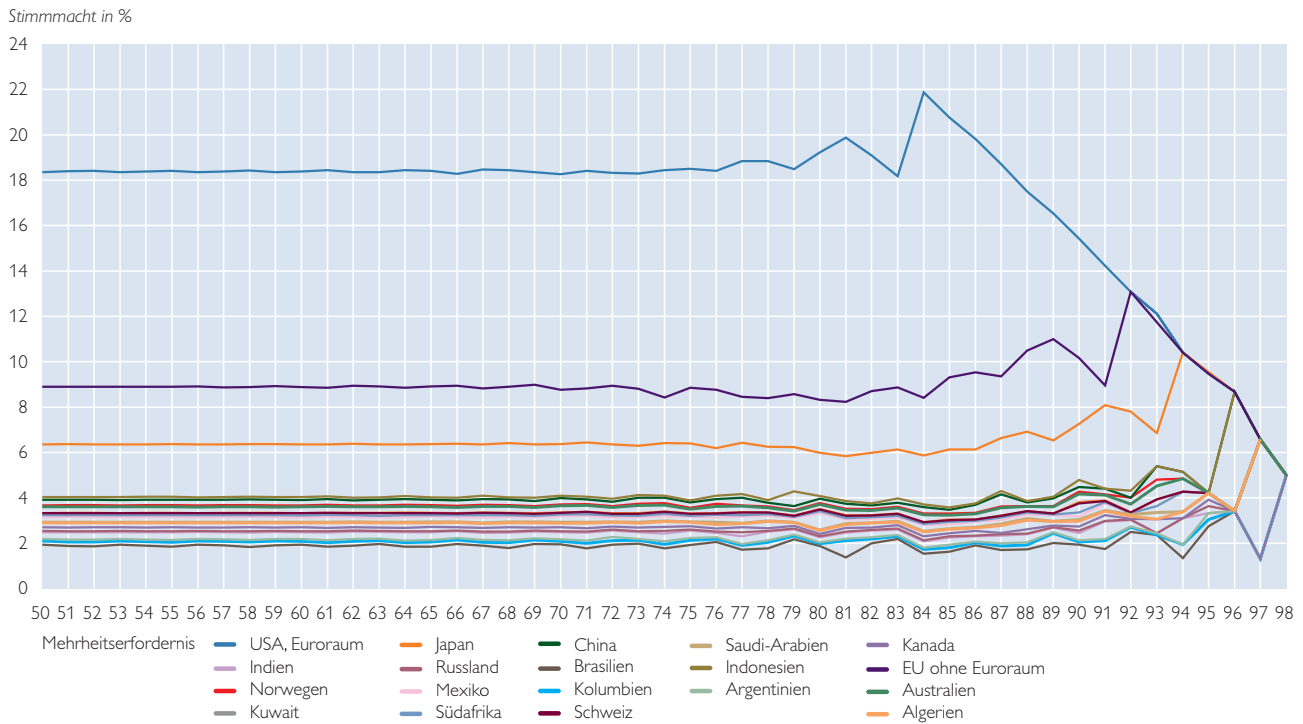
Die unterschiedliche Dynamik des PBI und des SSI bei der EU-EAC (bei Stimmrechtsanteilsparität mit USC) ist in Grafik 3 explizit dargestellt. Berechnet man den SSI, bleibt die Stimmacht zwischen Mehrheitserfordernissen von 50 % und 85 % ziemlich konstant, während unter Verwendung des PBI die Stimmacht schon bei eher

²⁹ Die USA, Japan und China bilden bei einem 50-Prozent-Erfordernis eine Ausnahme.

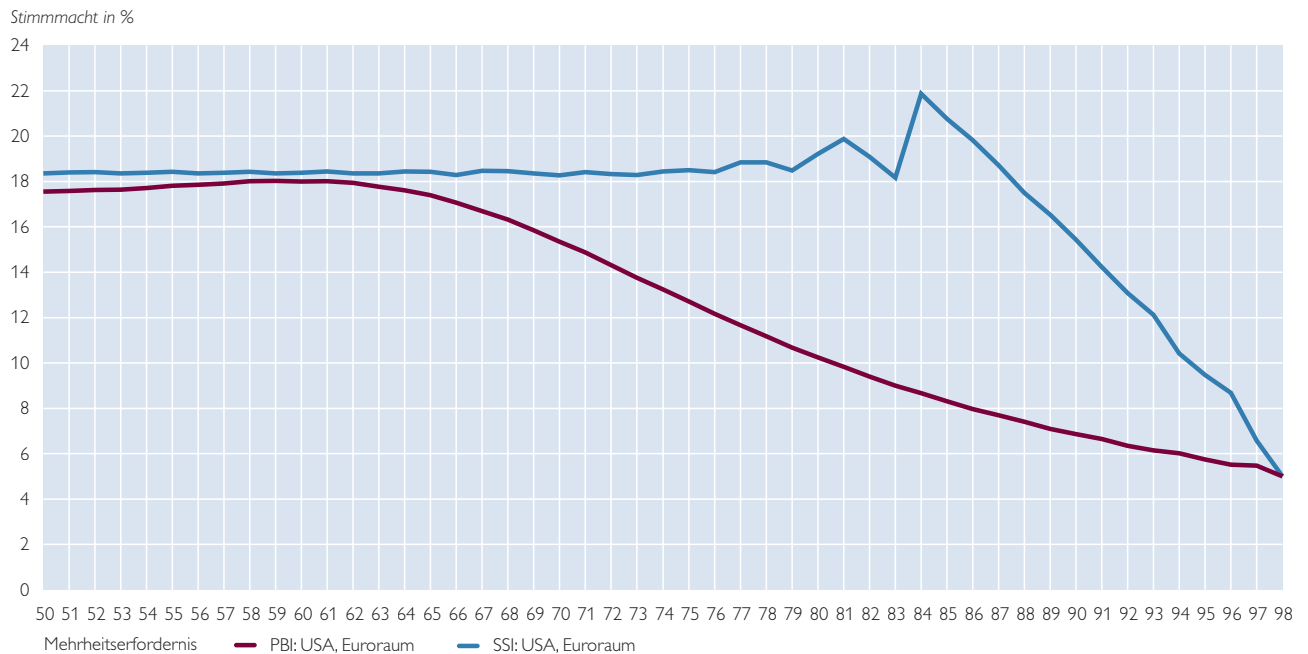
Stimmacht nach Penrose-Banzhaf als Funktion der Mehrheitserfordernisse



Stimmacht nach Shapley-Shubik als Funktion der Mehrheitserfordernisse



Stimmrecht nach Penrose-Banzhaf versus Shapley-Shubik als Funktion der Mehrheitserfordernisse



niedrigen Mehrheitserfordernissen zunimmt. Mit anderen Worten: Bei Mehrheitserfordernissen über 67% (einschließlich der qualifizierten Mehrheiten im IWF von 70% und 85%) haben unter dem PBI die beiden großen Stimmrechtsgruppen weniger und die anderen Stimmrechtsgruppen mehr Stimmrecht als Stimmrechtsanteile. Im Gegensatz dazu haben unter dem SSI die beiden großen Stimmrechtsgruppen immer noch mehr Stimmrecht als Stimmrechtsanteile, die anderen Stimmrechtsgruppen weniger.

Angesichts der plausibleren empirischen Ergebnisse und unter Berücksichtigung theoretischer Überlegungen (Paterson, 2006) wird in dieser Studie dem SSI und daher auch den auf dem SSI beruhenden Ergebnissen zu den Stimmrechtverhältnissen der Vorzug gegeben.

Im nächsten Schritt (Tabelle 6) wird analysiert, wie sich bei Änderung der Stimmrechtsgruppenstruktur im

Exekutivdirektorium im Sinn der *vorgeschlagenen* Zusammensetzung die Stimmrecht (nur SSI) für EU-Mitgliedstaaten im Exekutivdirektorium bei unterschiedlichen Mehrheitserfordernissen verändert. Es wird davon ausgegangen, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der EU-EAC und der EU-NonEAC auf den Stimmrechtsanteilen im IWF basiert. Bei Mehrheitserfordernissen von 50% und 70% verlieren in der EU-EAC die größeren EU-Mitgliedstaaten an Stimmrecht und die kleineren gewinnen. In der EU-NonEAC ist das Ergebnis gemischt und weniger eindeutig. Bei einem Mehrheitserfordernis von 80% ändert sich das Bild; in der EU-EAC gewinnen die größeren EU-Mitgliedstaaten und die kleineren verlieren an Stimmrecht. In der EU-NonEAC gewinnen die EU-Mitgliedstaaten überwiegend an Stimmrecht.

Zusammenfassend lässt sich zur Analyse der Stimmrechtverhältnisse

**Stimmacht im IWF-Exekutivdirektorium nach *Shapley-Shubik*
Entscheidungsregel innerhalb der Stimmrechtsgruppe basierend auf *IWF-Stimmrechtsanteilen***

	Stimmacht (Status quo)			Stimmacht (Vorschlag) ¹			Relativer Machtgewinn bzw. -verlust		
	Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis		
	50	70	85	50	70	85	50	70	85
	in %								
Euroraum									
Deutschland	5,802	5,769	5,806	5,501	5,282	5,106	-5,2	-8,4	-12,0
Frankreich	4,213	4,201	4,174	3,495	3,588	5,106	-17,0	-14,6	22,3
Italien	4,180	4,166	2,661	2,584	2,320	3,410	-38,2	-44,3	28,2
Niederlande	3,101	2,425	1,382	1,550	1,608	1,632	-50,0	-33,7	18,0
Belgien	2,473	2,389	1,362	1,390	1,434	1,441	-43,8	-40,0	5,8
Spanien	1,530	2,054	1,523	1,229	1,267	1,289	-19,7	-38,3	-15,4
Österreich	0,661	0,770	1,362	0,653	0,698	0,679	-1,2	-9,3	-50,1
Finnland	0,134	0,497	0,819	0,387	0,416	0,390	189,6	-16,2	-52,3
Irland	0,000	0,000	1,436	0,387	0,413	0,389	+ ∞	+ ∞	-77,4
Griechenland	0,000	0,000	0,729	0,339	0,376	0,364	+ ∞	+ ∞	-50,2
Portugal	0,000	0,000	0,591	0,321	0,359	0,349	+ ∞	+ ∞	-41,0
Slowakei	0,157	0,148	0,203	0,147	0,143	0,217	-6,1	-3,6	6,7
Luxemburg	0,157	0,148	0,203	0,147	0,137	0,213	-6,1	-7,3	4,8
Slowenien	0,157	0,148	0,042	0,104	0,100	0,093	-34,0	-32,7	119,5
Zypern	0,067	0,068	0,111	0,070	0,072	0,047	4,1	4,5	-57,4
Malta	0,000	0,000	0,039	0,060	0,057	0,036	+ ∞	+ ∞	-8,7
EU ohne Euroraum									
Vereinigtes Königreich	4,213	4,201	4,174	7,274	5,138	3,044	72,7	22,3	-27,1
Schweden	1,235	1,123	0,819	0,162	0,908	1,611	-86,9	-19,1	96,8
Dänemark	0,826	0,599	0,819	0,162	0,678	1,113	-80,4	13,4	35,9
Polen	0,000	0,803	1,028	0,162	0,567	0,939	+ ∞	-29,3	-8,6
Ungarn	0,318	0,320	0,425	0,162	0,352	0,621	-49,2	10,0	46,2
Rumänien	0,202	0,365	0,527	0,162	0,352	0,621	-19,8	-3,7	17,9
Tschechische Republik	0,318	0,320	0,365	0,162	0,345	0,610	-49,2	7,8	67,4
Bulgarien	0,202	0,226	0,353	0,162	0,206	0,333	-19,8	-9,0	-5,5
Litauen	0,071	0,153	0,000	0,162	0,088	0,171	128,3	-42,6	+ ∞
Lettland	0,071	0,106	0,000	0,162	0,074	0,160	128,3	-30,3	+ ∞
Estland	0,071	0,106	0,000	0,162	0,053	0,082	128,3	-50,0	+ ∞

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ US-amerikanische und Euroraum-Stimmrechtsgruppe haben gleich viele Stimmen.

im Exekutivdirektorium festhalten, dass bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums sowohl die EU-EAC als auch die USC bei allen drei Mehrheitserfordernissen den gleichen Stimmrechtsanteil (16,78%) und eine konstant größere Stimmmacht als Stimmrechtsanteile haben. Die EU-NonEAC ist die drittgrößte Stimmrechtsgruppe mit einem Stimmrechtsanteil von 8,93%; ihre Stimmmacht liegt bei Mehrheitserfordernissen von 50% und 70% geringfügig unter dem

Stimmrechtsanteil und bei 85% darüber. Alle anderen Stimmrechtsgruppen haben in der vorgeschlagenen Zusammensetzung weniger Stimmmacht als Stimmrechtsanteile. Dies entspricht jedoch allgemein der derzeitigen Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums, in dem nur die USA mehr Stimmmacht als Stimmrechtsanteile haben. Deshalb wäre es aus EU-Sicht im Interesse der EU-Mitgliedstaaten, ihre Vertretung im Exekutivdirektorium zu bündeln, da schon allein die EU-EAC in der

gleichen Lage wäre wie die USA heute und wichtige IWF-Entscheidungen, die eine Mehrheit von 85% erfordern, blockieren könnte. Darüber hinaus hätte die EU-EAC dann die gleiche Stimmacht wie die USA, das heißt weitaus mehr Stimmacht, als ihrem Stimmrechtsanteil entspricht. Die EU-EAC und die USC könnten schließlich bei entsprechendem Einvernehmen Entscheidungen mit einer 70-Prozent-Mehrheit blockieren, bzw. zusammen mit einem dritten großen Land (wie Japan) IWF-Entscheidungen bestimmen, für die eine 50-Prozent-Mehrheit erforderlich ist.

Aus länderspezifischer Sicht ist festzuhalten, dass kleinere Euroraum-Länder bei gewöhnlichen Entscheidungen, die den Großteil der IWF-Entscheidungen ausmachen, ihre Stimmacht in der *vorgeschlagenen* Zusammensetzung gegenüber der *derzeitigen* Zusammensetzung erhöhen könnten. Zu beachten ist allerdings, dass diese Schlussfolgerungen auf Kalkulationen mit dem SSI beruhen, der hier für die Messung der Stimmacht bevorzugt wird.

4.3 Stimmachtverteilung im Gouverneursrat

Die Veränderungen der Stimmachtverhältnisse im Gouverneursrat wurden in der empirischen Literatur bereits mehrfach analysiert, etwa bei Ahearne et al. (2006a, 2006b) sowie Leech und Leech (2005).³⁰ Leech und Leech (2005) berechnen Stimmachtindizes für eine Gruppe bestehend aus den Euro-12- bzw. EU-25-Mitgliedstaaten. Die Stimmacht jedes Landes

wird auf Basis des PI zweistufig bzw. indirekt gemessen. Für die Entscheidungsfindung innerhalb der Gruppe werden verschiedene Maße verwendet, wie der IWF-Stimmrechtsanteil mit einfacher Mehrheit und das System der qualifizierten Mehrheiten nach dem Vertrag von Nizza (EU-25). Werden IWF-Stimmrechtsanteile zugrundegelegt, gewinnen alle Euro-12- und alle EU-25-Mitgliedstaaten im Vergleich zum Status quo an Stimmacht. Verwendet man die Anteile im Europäischen Rat, würden die größeren EU-25-Mitgliedstaaten deutlich an Stimmacht verlieren und die kleineren EU-25-Mitgliedstaaten gewinnen. Kurz gesagt liegt dies am Entscheidungsfindungssystem nach dem Vertrag von Nizza. Dieses verhindert, dass alle EU-25-Mitgliedstaaten im Gouverneursrat des IWF an Stimmacht gewinnen. Leech und Leech (2005, S. 268) behaupten, dass „*die derzeit mächtigsten Länder im IWF alle sehr viel Macht verlieren*“.

Ahearne et al. (2006a, 2006b) verwenden den gleichen Stimmachtindex (PI) wie Leech und Leech (2005) und argumentieren daher ganz ähnlich. Während die Entscheidungsfindung in den EU-Mitgliedstaaten von den Stimmen im Europäischen Rat bestimmt wird, würden nach ihren Berechnungen einige wenige größere und alle kleineren EU-Mitgliedstaaten von einer gemeinsamen EU-Vertretung profitieren, die meisten größeren und einige mittelgroße Mitgliedstaaten jedoch an Stimmacht verlieren.

Im Anschluss werden die Ergebnisse der vorliegenden Analyse der

³⁰ Leech und Leech (2005) sowie Ahearne et al. (2006a, 2006b) verwenden die alte Quotenformel mit der derzeitigen Stimmrechtsgruppenstruktur von 24 Sitzen. Um ein unrealistisches Szenario zu vermeiden, in dem das EU-Stimmengewicht jenes der USA übertrifft, schlagen sie zusätzlich eine gleichmäßige Neuverteilung der „überschüssigen“ EU-Stimmrechte auf alle anderen IWF-Mitgliedstaaten vor. Unter dieser „realistischen“ Annahme würde die nominelle Gesamtstimmacht der europäischen Länder im Vergleich zur derzeitigen Situation um ein Drittel sinken. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die EU-Mitgliedstaaten bereit wären, eine derart drastische Kürzung ihrer Stimmrechte hinzunehmen.

Tabelle 7

Stimmrechtsanteile und Stimmacht im IWF-Gouverneursrat nach Penrose-Banzhaf Entscheidungsregel in Gruppe der EU-Mitgliedstaaten basierend auf IWF-Stimmrechtsanteilen

	184 Länder im Gouverneursrat (Status quo) ¹				169 Länder im Gouverneursrat (Vorschlag) ²			Relativer Machtgewinn bzw. -verlust	
	Stimmrechtsanteil	Stimmacht Penrose-Index			indirekte Stimmacht Penrose-Index			Mehrheitserfordernis	
		Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis				
		50	70	85	50	70	85	50	70
in %									
Euroraum	22,398								
Deutschland	5,822	0,162	0,039	0,000	0,303	0,062	0,000	86,4	56,8
Frankreich	4,300	0,122	0,031	0,000	0,185	0,052	0,000	51,4	66,4
Italien	3,164	0,090	0,023	0,000	0,146	0,034	0,000	61,8	46,7
Niederlande	2,083	0,060	0,016	0,000	0,086	0,022	0,000	43,8	38,3
Belgien	1,861	0,053	0,014	0,000	0,077	0,020	0,000	44,0	41,6
Spanien	1,630	0,047	0,012	0,000	0,068	0,017	0,000	46,4	40,8
Österreich	0,870	0,025	0,007	0,000	0,039	0,009	0,000	56,8	36,6
Finnland	0,532	0,015	0,004	0,000	0,023	0,006	0,000	48,9	39,2
Irland	0,530	0,015	0,004	0,000	0,023	0,006	0,000	49,5	38,3
Griechenland	0,468	0,013	0,004	0,000	0,020	0,005	0,000	46,3	39,9
Portugal	0,439	0,013	0,003	0,000	0,019	0,005	0,000	48,1	39,6
Slowakei	0,200	0,006	0,002	0,000	0,009	0,002	0,000	49,5	38,7
Luxemburg	0,196	0,006	0,001	0,000	0,009	0,002	0,000	52,2	38,0
Slowenien	0,139	0,004	0,001	0,000	0,006	0,001	0,000	40,1	36,3
Zypern	0,093	0,003	0,001	0,000	0,004	0,001	0,000	50,9	41,6
Malta	0,070	0,002	0,001	0,000	0,003	0,001	0,000	71,7	36,1
EU ohne Euroraum	8,617								
Vereinigtes Königreich	4,300	0,122	0,031	0,000	0,295	0,095	0,000	141,5	207,7
Schweden	0,982	0,028	0,007	0,000	0,001	0,031	0,000	-98,0	321,0
Dänemark	0,782	0,022	0,006	0,000	0,001	0,023	0,000	-97,4	291,7
Polen	0,701	0,020	0,005	0,000	0,001	0,020	0,000	-97,1	275,8
Ungarn	0,443	0,013	0,003	0,000	0,001	0,013	0,000	-95,5	277,7
Rumänien	0,439	0,013	0,003	0,000	0,001	0,013	0,000	-95,4	280,6
Tschechische Republik	0,428	0,012	0,003	0,000	0,001	0,012	0,000	-95,3	282,1
Bulgarien	0,284	0,008	0,002	0,000	0,001	0,008	0,000	-92,9	250,2
Litauen	0,103	0,003	0,001	0,000	0,001	0,003	0,000	-80,5	314,7
Lettland	0,086	0,002	0,001	0,000	0,001	0,003	0,000	-76,7	312,2
Estland	0,067	0,002	0,001	0,000	0,001	0,002	0,000	-70,1	270,8

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ 186 IWF-Mitgliedstaaten, ausgenommen Zimbabwe und die Republik Kosovo.

² Unter der Annahme, dass die 27 EU-Mitgliedstaaten durch zwei vollwertige IWF-Mitglieder vertreten sind – den „Euroraum“ und die „EU ohne Euroraum“.

Stimmachtverhältnisse präsentiert. Es werden zwei unterschiedliche Entscheidungsfindungssysteme angewendet, die derzeitigen IWF-Stimmrechtsanteile und die auf den Stimmen im

Europäischen Rat basierenden Entscheidungsregeln nach dem Vertrag von Nizza.³¹ Algaba et al. (2003) zeigen, dass die beim Gipfel in Nizza verabschiedeten Entscheidungsregeln mit

³¹ Der Europäische Rat von Nizza hat im Dezember 2000 zwei Entscheidungsregeln verabschiedet. Die Regeln sind enthalten im „Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte“, vor allem in Abschnitt 21, „Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union und der Erklärung zur Schwelle für die qualifizierte Mehrheit und zur Zahl der Stimmen für die Sperrminorität in einer erweiterten Union“, 2001.

Tabelle 8

Stimmrechtsanteile und Stimmkraft im IWF-Gouverneursrat nach Penrose-Banzhaf Entscheidungsregel in Gruppe der EU-Mitgliedstaaten basierend auf Stimmrechtsanteilen im EU-Rat

	184 Länder im Gouverneursrat (Status quo) ¹			169 Länder im Gouverneursrat (Vorschlag) ²			Relativer Machtgewinn bzw. -verlust		
	Stimmrechtsanteil	Stimmkraft Penrose-Index			indirekte Stimmkraft Penrose-Index			Mehrheitserfordernis	
		Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis				
		50	70	85	50	70	85	50	70
in %									
Euroraum	22,398								
Deutschland	5,822	0,162	0,039	0,000	0,055	0,021	0,000	-65,9	-45,8
Frankreich	4,300	0,122	0,031	0,000	0,055	0,021	0,000	-54,7	-31,4
Italien	3,164	0,090	0,023	0,000	0,055	0,021	0,000	-38,8	-9,3
Niederlande	2,083	0,060	0,016	0,000	0,027	0,010	0,000	-55,2	-34,5
Belgien	1,861	0,053	0,014	0,000	0,024	0,009	0,000	-54,1	-33,1
Spanien	1,630	0,047	0,012	0,000	0,052	0,020	0,000	12,3	63,6
Österreich	0,870	0,025	0,007	0,000	0,021	0,008	0,000	-16,3	21,4
Finnland	0,532	0,015	0,004	0,000	0,014	0,006	0,000	-5,2	37,4
Irland	0,530	0,015	0,004	0,000	0,014	0,006	0,000	-4,7	38,1
Griechenland	0,468	0,013	0,004	0,000	0,024	0,009	0,000	82,1	164,0
Portugal	0,439	0,013	0,003	0,000	0,024	0,009	0,000	94,0	181,1
Slowakei	0,200	0,006	0,002	0,000	0,014	0,006	0,000	152,6	265,9
Luxemburg	0,196	0,006	0,001	0,000	0,009	0,003	0,000	53,0	121,6
Slowenien	0,139	0,004	0,001	0,000	0,009	0,003	0,000	115,8	212,7
Zypern	0,093	0,003	0,001	0,000	0,009	0,003	0,000	223,8	369,2
Malta	0,070	0,002	0,001	0,000	0,006	0,002	0,000	186,9	315,3
EU ohne Euroraum	8,617								
Vereinigtes Königreich	4,300	0,122	0,031	0,000	0,057	0,027	0,000	-53,2	-13,5
Schweden	0,982	0,028	0,007	0,000	0,023	0,011	0,000	-20,1	41,5
Dänemark	0,782	0,022	0,006	0,000	0,015	0,007	0,000	-33,1	18,4
Polen	0,701	0,020	0,005	0,000	0,055	0,026	0,000	175,3	387,5
Ungarn	0,443	0,013	0,003	0,000	0,027	0,013	0,000	113,5	277,7
Rumänien	0,439	0,013	0,003	0,000	0,031	0,015	0,000	147,1	337,2
Tschechische Republik	0,428	0,012	0,003	0,000	0,027	0,013	0,000	120,7	290,5
Bulgarien	0,284	0,008	0,002	0,000	0,023	0,011	0,000	175,7	387,7
Litauen	0,103	0,003	0,001	0,000	0,015	0,007	0,000	407,8	798,4
Lettland	0,086	0,002	0,001	0,000	0,008	0,004	0,000	226,1	477,0
Estland	0,067	0,002	0,001	0,000	0,008	0,004	0,000	319,1	641,6

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ 186 IWF-Mitgliedstaaten, ausgenommen Zimbabwe und die Republik Kosovo.

² Unter der Annahme, dass die 27 EU-Mitgliedstaaten durch zwei vollwertige IWF-Mitglieder vertreten sind – den „Euroraum“ und die „EU ohne Euroraum“.

dreifacher Mehrheit im Wesentlichen einem Mehrheitserfordernis auf Basis der Stimmen des Europäischen Rats mit einfacher Mehrheit entsprechen. Die für eine Entscheidung nach dem Vertrag von Nizza grundsätzlich erforderliche Bevölkerungsmehrheit würde die Stimmkraft der EU-Mitgliedstaaten nicht verändern.

Auch in der Stimmkraftanalyse des Gouverneursrats werden drei Mehrheitsregeln (50 %, 70 % und 85 %) berücksichtigt und zwei verschiedene Indizes – der PI (absoluter PBI) und der SSI – berechnet. Die vorliegende Studie unterscheidet sich jedoch von den bisherigen, bereits erwähnten empirischen Arbeiten in einem wichtigen institutio-

Tabelle 9

**Stimmrechtsanteile und Stimmkraft im IWF-Gouverneursrat nach Shapley-Shubik
Entscheidungsregel in Gruppe der EU-Mitgliedstaaten basierend auf IWF-Stimmrechtsanteilen**

	184 Länder im Gouverneursrat (Status quo) ¹						169 Länder im Gouverneursrat (Vorschlag) ²			Relativer Machtgewinn bzw. -verlust		
	Stimmrecht			Stimmkraft			indirekte Stimmkraft					
	Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis					
	50	70	85	50	70	85	50	70	85			
	in %											
Euroraum	22,398											
Deutschland	5,822	5,816	5,816	6,034	5,903	5,673	5,209	1,5	-2,5	-13,7		
Frankreich	4,300	4,230	4,231	4,326	3,750	3,853	5,209	-11,3	-8,9	20,4		
Italien	3,164	3,079	3,079	3,118	2,773	2,492	3,479	-9,9	-19,1	11,6		
Niederlande	2,083	2,006	2,006	2,015	1,663	1,727	1,664	-17,1	-13,9	-17,4		
Belgien	1,861	1,789	1,789	1,794	1,491	1,540	1,469	-16,6	-13,9	-18,1		
Spanien	1,630	1,563	1,563	1,565	1,319	1,361	1,315	-15,6	-12,9	-16,0		
Österreich	0,870	0,829	0,829	0,825	0,700	0,750	0,693	-15,5	-9,6	-16,0		
Finnland	0,532	0,506	0,506	0,502	0,416	0,447	0,398	-17,8	-11,5	-20,7		
Irland	0,530	0,503	0,503	0,500	0,416	0,443	0,397	-17,4	-11,9	-20,5		
Griechenland	0,468	0,444	0,444	0,441	0,364	0,404	0,371	-18,1	-9,1	-15,9		
Portugal	0,439	0,417	0,417	0,414	0,344	0,385	0,356	-17,4	-7,6	-13,9		
Slowakei	0,200	0,189	0,189	0,188	0,158	0,153	0,221	-16,4	-19,0	18,1		
Luxemburg	0,196	0,186	0,186	0,184	0,158	0,147	0,217	-14,9	-20,8	18,1		
Slowenien	0,139	0,132	0,132	0,131	0,111	0,107	0,095	-15,6	-18,8	-27,4		
Zypern	0,093	0,088	0,088	0,087	0,075	0,077	0,048	-14,7	-12,4	-44,8		
Malta	0,070	0,067	0,067	0,066	0,064	0,061	0,037	-4,1	-8,8	-44,3		
EU ohne Euroraum	8,617											
Vereinigtes Königreich	4,300	4,230	4,231	4,326	7,468	5,261	3,247	76,5	24,4	-24,9		
Schweden	0,982	0,937	0,937	0,933	0,166	0,930	1,719	-82,3	-0,8	84,2		
Dänemark	0,782	0,744	0,744	0,741	0,166	0,695	1,187	-77,7	-6,7	60,3		
Polen	0,701	0,667	0,667	0,663	0,166	0,581	1,002	-75,1	-12,9	51,0		
Ungarn	0,443	0,420	0,420	0,417	0,166	0,360	0,663	-60,5	-14,3	59,0		
Rumänien	0,439	0,417	0,417	0,414	0,166	0,360	0,663	-60,2	-13,6	60,2		
Tschechische Republik	0,428	0,406	0,406	0,403	0,166	0,353	0,651	-59,2	-13,1	61,4		
Bulgarien	0,284	0,270	0,270	0,267	0,166	0,211	0,356	-38,4	-21,8	33,1		
Litauen	0,103	0,097	0,097	0,097	0,166	0,090	0,182	70,4	-8,0	88,9		
Lettland	0,086	0,082	0,082	0,081	0,166	0,075	0,170	103,1	-7,7	110,7		
Estland	0,067	0,064	0,064	0,063	0,166	0,054	0,088	161,4	-14,9	39,5		

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ 186 IWF-Mitgliedstaaten, ausgenommen Zimbabwe und die Republik Kosovo.

² Unter der Annahme, dass die 27 EU-Mitgliedstaaten durch zwei vollwertige IWF-Mitglieder vertreten sind – den „Euroraum“ und die „EU ohne Euroraum“.

nellen Aspekt. Eine Zusammenlegung der 27 EU-Mitgliedstaaten in zwei Gruppen – einer Euroraum-Gruppe mit derzeit 16 Mitgliedern und einer Gruppe der restlichen EU-Staaten mit derzeit 11 Mitgliedern – erscheint unabdingbar, um den unterschiedlichen Interessen innerhalb der EU gerecht zu werden.

Die mit dem PI erzielten Resultate reflektieren die Ergebnisse von Leech und Leech (2005) sowie Ahearne et al.

(2006a, 2006b); die Ergebnisse sind ohne weiteren Kommentar in den Tabellen 7 und 8 dargestellt. Wie bereits erwähnt, wird dem SSI als geeigneteres Maß für Veränderungen der Stimmverhältnisse der Vorzug gegeben. Daher liegt der Schwerpunkt auf den mit dem SSI erzielten Ergebnissen (Tabellen 9 und 10), die den PI-basierten Ergebnissen in den zuvor erwähnten Arbeiten teilweise widersprechen.

Tabelle 9 zeigt die Ergebnisse der Stimmrechtverhältnisse bei der Entscheidungsfindung auf Grundlage der IWF-Stimmrechtsanteile innerhalb der Gruppe der Mitgliedstaaten des Euroraums. Im Benchmark-Szenario (*derzeitige* Zusammensetzung) hat der Gouverneursrat 184³² Mitglieder. In der *vorgeschlagenen* Zusammensetzung besteht der Gouverneursrat aus 169 Mitgliedern, wobei die Gruppe der Euroraum-Länder und die Gruppe der restlichen EU-Mitgliedstaaten vollwertige IWF-Mitglieder sind. Insgesamt verlieren die meisten der 27 EU-Mitgliedstaaten im Vergleich zur derzeitigen Zusammensetzung an Stimmrecht. Die Nicht-Euroraum-Staaten bilden die einzige erwähnenswerte Ausnahme; bei einem Mehrheitserfordernis von 85 % gewinnen sie überwiegend an Stimmrecht.

Alternativ dazu wird angenommen, dass die Entscheidungen innerhalb der beiden Gruppen von EU-Mitgliedstaaten durch die Stimmrechte im Europäischen Rat bestimmt werden (Tabelle 10). In diesem Fall benötigen die Euroraum-Länder eine Mehrheit von 154 der 209 Stimmen und die Nicht-Euroraum-Staaten eine Mehrheit von 101 der 136 Stimmen des Europäischen Rats (was in beiden Fällen einem Mehrheitserfordernis von 73,9 % entspricht). Im Vergleich zu der auf den IWF-Stimmrechtsanteilen beruhenden Entscheidungsregel differieren die Ergebnisse wesentlich: Bei allen Mehrheitserfordernissen (50 %, 70 %, 85 %) verlieren die meisten größeren Euroraum- und Nicht-Euroraum-Staaten, während alle kleineren EU-Mitgliedstaaten an Stimmrecht gewinnen.

Fasst man die Ergebnisse der Analyse der Stimmrechtverhältnisse im

Gouverneursrat kurz zusammen, besteht für alle 27 EU-Mitgliedstaaten kein zwingender Grund, ihre Vertretung im Gouverneursrat zusammenzulegen, wenn die Entscheidungsfindung innerhalb der Gruppe auf den Stimmrechtsanteilen im IWF basiert. In diesem Fall würden alle EU-Mitgliedstaaten gegenüber dem Status quo an Stimmrecht verlieren. Beruht die Entscheidungsfindung innerhalb der Gruppe jedoch auf den Stimmen im Europäischen Rat, würden besonders die kleineren EU-Staaten an Stimmrecht gewinnen. Die länderspezifische Analyse soll jedoch, analog zur Betrachtung des Exekutivdirektoriums, auch hier nicht den Blick auf die Gesamtperspektive verstellen, wonach die EU-Mitgliedstaaten – verglichen mit dem Status quo – als gemeinsamer Block im Gouverneursrat größeren Einfluss auf die Entscheidungsfindung im IWF hätten.

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Ausgangspunkt für die vorliegende Studie ist die Frage, welche Auswirkungen eine gemeinsame EU-Vertretung beim IWF hätte. Für die Zwecke dieser Analyse werden die 27 EU-Mitgliedstaaten in zwei Stimmrechtsgruppen aufgeteilt, in eine Euroraum-Stimmrechtsgruppe (EU-EAC) und eine Stimmrechtsgruppe der restlichen EU-Staaten (EU-NonEAC). Aus Gründen der politischen Machbarkeit wird der Stimmrechtsanteil der EU-EAC reduziert und dem US-Stimmrechtsanteil (USC) angeglichen. Für die Analyse der Stimmrechtverhältnisse werden der Penrose-Banzhaf-Stimmrechtindex und der Shapley-Shubik-

³² Die Stimmrechte von Zimbabwe wurden mit 6. Juni 2003 ausgesetzt. Die Republik Kosovo wurde am 29. Juni 2009 das 186. Mitglied des IWF.

**Stimmrechtsanteile und Stimmkraft im IWF-Gouverneursrat nach *Shapley-Shubik*
Entscheidungsregel in Gruppe der EU-Mitgliedstaaten basierend auf *Stimmrechtsanteilen im EU-Rat***

	184 Länder im Gouverneursrat (Status quo) ¹			169 Länder im Gouverneursrat (Vorschlag) ²			Relativer Machtgewinn bzw. -verlust			
	Stimmkraft			indirekte Stimmkraft						
	Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis			Mehrheitserfordernis			
Stimmrechtsanteil	50	70	85	50	70	85	50	70	85	
<i>in %</i>										
Euroraum	22,398									
Deutschland	5,822	5,816	5,816	6,034	2,943	2,930	3,163	-49,4	-49,6	-47,6
Frankreich	4,300	4,230	4,231	4,326	2,943	2,930	3,163	-30,4	-30,7	-26,9
Italien	3,164	3,079	3,079	3,118	2,943	2,930	3,163	-4,4	-4,8	1,5
Niederlande	2,083	2,006	2,006	2,015	1,165	1,160	1,253	-41,9	-42,2	-37,8
Belgien	1,861	1,789	1,789	1,794	1,033	1,028	1,110	-42,3	-42,5	-38,1
Spanien	1,630	1,563	1,563	1,565	2,782	2,770	2,990	78,0	77,2	91,1
Österreich	0,870	0,829	0,829	0,825	0,846	0,842	0,909	2,0	1,6	10,1
Finnland	0,532	0,506	0,506	0,502	0,575	0,572	0,618	13,7	13,2	23,0
Irland	0,530	0,503	0,503	0,500	0,575	0,572	0,618	14,2	13,7	23,6
Griechenland	0,468	0,444	0,444	0,441	1,033	1,028	1,110	132,4	131,5	151,7
Portugal	0,439	0,417	0,417	0,414	1,033	1,028	1,110	147,7	146,6	168,2
Slowakei	0,200	0,189	0,189	0,188	0,575	0,572	0,618	203,8	202,5	229,5
Luxemburg	0,196	0,186	0,186	0,184	0,342	0,341	0,368	84,1	83,3	99,7
Slowenien	0,139	0,132	0,132	0,131	0,342	0,341	0,368	159,8	158,7	181,8
Zypern	0,093	0,088	0,088	0,087	0,342	0,341	0,368	290,2	288,5	323,2
Malta	0,070	0,067	0,067	0,066	0,234	0,233	0,252	251,6	250,1	281,9
EU ohne Euroraum	8,617									
Vereinigtes Königreich	4,300	4,230	4,231	4,326	1,765	1,734	1,920	-58,3	-59,0	-55,6
Schweden	0,982	0,937	0,937	0,933	0,695	0,683	0,756	-25,8	-27,1	-19,0
Dänemark	0,782	0,744	0,744	0,741	0,464	0,455	0,504	-37,7	-38,8	-31,9
Polen	0,701	0,667	0,667	0,663	1,712	1,682	1,861	156,6	152,1	180,7
Ungarn	0,443	0,420	0,420	0,417	0,838	0,823	0,911	99,5	96,0	118,6
Rumänien	0,439	0,417	0,417	0,414	0,963	0,946	1,047	130,9	126,8	153,0
Tschechische Republik	0,428	0,406	0,406	0,403	0,838	0,823	0,911	106,2	102,6	125,9
Bulgarien	0,284	0,270	0,270	0,267	0,695	0,683	0,756	158,0	153,5	183,0
Litauen	0,103	0,097	0,097	0,097	0,464	0,455	0,504	375,9	367,6	422,4
Lettland	0,086	0,082	0,082	0,081	0,250	0,245	0,271	205,5	200,1	235,5
Estland	0,067	0,064	0,064	0,063	0,250	0,245	0,271	293,0	286,1	331,5

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ 186 IWF-Mitgliedstaaten, ausgenommen Zimbabwe und die Republik Kosovo.

² Unter der Annahme, dass die 27 EU-Mitgliedstaaten durch zwei vollwertige IWF-Mitglieder vertreten sind – den „Euroraum“ und die „EU ohne Euroraum“.

Stimmkraftindex herangezogen. Die Ergebnisse der Stimmkraftanalyse sind prinzipiell mit Vorsicht zu interpretieren, da Beschlüsse in den Entscheidungsgremien des IWF in der Regel durch Konsens erfolgen und nur in wenigen Fällen formale Abstimmungen stattfinden. Die konsensusorientierte Tradition des IWF zeigt sich nicht nur in den entsprechenden IWF-Bestimmungen (By-Laws, Rules and Regula-

tions), sondern auch darin, dass zur Entscheidungsfindung innerhalb der Stimmrechtsgruppen keine verpflichtenden Vorschriften bestehen, sondern die betreffenden Direktoren z. B. anlässlich der Diskussion im Direktorium Spielraum haben, die Interessen der einzelnen Mitglieder ihrer Stimmrechtsgruppen zu dokumentieren.

In der empirischen Literatur über die Analyse der Stimmkraftverhält-

nisse im IWF basieren die Ergebnisse zum Exekutivdirektorium in erster Linie auf dem PBI. Die auf der neuen Quotenformel basierenden und alle nunmehrigen 27 EU-Staaten umfassenden Ergebnisse bestätigen die auf dem PBI beruhenden bisherigen Resultate in der Literatur, wonach die Stimmacht der beiden großen Stimmrechtsgruppen (USC und EAC) höher als die Summe ihrer Stimmrechtsanteile ist. Umgekehrt verfügen die übrigen, kleineren Stimmrechtsgruppen gemessen an ihren jeweiligen Stimmrechtsanteilen über eine verhältnismäßig geringere Stimmacht. Bei Mehrheitserfordernissen über 67% divergieren der PBI und der SSI zunehmend. Am deutlichsten sichtbar wird der Unterschied bei der qualifizierten Mehrheit von 85%, bei der der PBI bereits drastisch gesunken, der SSI hingegen relativ konstant geblieben ist. Aus theoretischen Gründen und empirischer Plausibilität wird den Ergebnissen auf Basis des SSI der Vorzug gegeben.

Die Stimmachergebnisse einer gemeinsamen EU-Vertretung im Gouverneursrat hängen sowohl von den Entscheidungsregeln zwischen den EU-Mitgliedstaaten als auch vom verwendeten Stimmachtindex ab. Nach dem PBI bestätigen die Ergebnisse der vorliegenden Studie die Angaben der auf dem PBI basierenden empirischen Literatur. Bei Anwendung des SSI zeigt sich jedoch ein ganz anderes Bild. Wird dieser Stimmachtindex bevorzugt und basiert die Entscheidungsfindung innerhalb der Gruppe auf den IWF-Stimmrechtsanteilen, gibt es für kaum einen der 27 EU-Mitgliedstaaten einen triftigen Grund, die Zusammenlegung der EU-Vertretung im Gouverneursrat anzustreben. In diesem Fall würden alle EU-Mitgliedstaaten im Vergleich zum Status quo an Stimmacht verlie-

ren. Bestimmt hingegen die Stimmverteilung innerhalb des Europäischen Rats auch die Entscheidungsfindung einer gemeinsamen EU-Vertretung beim IWF, dann würden vor allem kleinere EU-Mitgliedstaaten an Stimmacht gewinnen und hätten daher einen Anreiz, eine solche gemeinsame Vertretung zu forcieren. Die länderspezifische Analyse soll jedoch nicht den Blick auf die Gesamtperspektive verstellen, wonach – analog zu den Ergebnissen für das Exekutivdirektorium – die EU-Mitgliedstaaten als gemeinsamer Block im Gouverneursrat größeren Einfluss auf die Entscheidungsfindung im IWF hätten als beim Status quo.

Wie die USA hätte auch eine gemeinsame Euroraum-Vertretung mehr Stimmacht, als ihrem Stimmrechtsanteil entspricht, selbst wenn dieser auf das Ausmaß des US-Anteils gekürzt wird. Derzeit haben alle Stimmrechtsgruppen, in denen EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, eine im Verhältnis zu ihren Stimmrechtsanteilen geringere Stimmacht. Darüber hinaus ist – gemessen an der relativen Höhe ihrer Stimmrechte – der Einfluss der EU-Mitgliedstaaten (Euroraum und Nicht-Euroraum) auf die Entscheidungsfindung innerhalb der jeweiligen Stimmrechtsgruppe aufgrund der gemischten Stimmrechtsgruppenstruktur heterogen und in manchen Fällen gering. Durch eine Konsolidierung der EU-Vertretung beim IWF könnte die EU bzw. der Euroraum im IWF als zweiter Global Player mit beispielsweise gleichen Vetomöglichkeiten wie die USA agieren. Insbesondere könnten Interessen des Euroraums gebündelt und der Euroraum somit auf globaler Ebene gestärkt werden.

Es wird jedoch stark von der (zukünftigen) Gestaltung des Entscheidungsfindungsprozesses innerhalb der EU-Stimmrechtsgruppen abhängen, ob die

einzelnen EU-Mitgliedstaaten (Euro-
raum und Nicht-Euroraum) zu einer
gemeinsamen Vertretung beim IWF
bereit sind. Auch verschiedene Aspekte
einer Sperrminorität könnten im Rah-

men einer möglichen Konsolidierung
der EU-Vertretung relevant werden.
Dieses Thema bleibt jedoch einer
weiteren Analyse vorbehalten.

Literaturverzeichnis

- Ahearne, A., J. Pisani-Ferry, A. Sapir und N. Véron. 2006a.** Global Governance: An Agenda for Europe. Bruegel Policy Brief. Ausgabe 2006/07. Dezember.
- Ahearne, A., J. Pisani-Ferry, A. Sapir und N. Véron. 2006b.** The EU and the Governance of Globalisation. Bruegel Working Paper 2006/02.
- Ahearne, A. und B. Eichengreen. 2007.** External Monetary and Financial Policy: A Review and a Proposal. In: Sapir, A. (Hrsg.). *Fragmented Power: Europe and the Global Economy*. 135–162. Bruegel Publication.
- Algaba, E., J. M. Bilbao, J. R. Fernández García und J. J. López. 2003.** Computing Power Indices in Weighted Multiple Majority Games. *Mathematical Social Sciences* 46. 63–80.
- Almuñia, J. 2009.** Laying the Foundations of a European Foreign Economic Policy. Rede anlässlich des Seminars der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (DG ECFIN) zum Thema: Towards a European Foreign Economic Policy. Brüssel. 6. April.
- Banzhaf, J. 1965.** Weighted Voting Doesn't Work: A Mathematical Analysis. *Rutgers Law Review* 19. 317–343.
- Bini Smaghi, L. 2006a.** Powerless Europe: Why is the Euro Area Still a Political Dwarf? In: *International Finance* 9(2).
- Bini Smaghi, L. 2006b.** IMF Governance and the Political Economy of a Consolidated European Seat. In: Truman, E. (Hrsg.). *Reforming the IMF in the XXIst Century*. Institute for International Economics. Special Report 19.
- Bird, G. und D. Rowlands. 2006.** IMF Quotas: Constructing an International Organization Using Inferior Building Blocks. In: *Review of International Organization*. 153–171.
- Coleman, J. S. 1971.** Control of Collectivities and the Power of a Collectivity to Act. In: Lieberman, B. (Hrsg.). *Social Choice, Gordon and Breach*. 277–287.
- Eurodad. 2006.** European Coordination at the World Bank and International Monetary Fund: A Question of Harmony?
- Evans, P. und M. Finnemore. 2001.** Organizational Reform and the Expansion of the South's Voice at the Fund. G24. Technical Group Meeting. Washington D.C.
- Felsenthal, D. S. und M. Machover. 1998.** *The Measurement of Voting Power: Theory and Practice, Problems and Paradoxes*. London: Edward Elgar Publishers.
- Felsenthal, D. S., D. Leech, C. List und M. Machover. 2003.** In Defence of Voting Power Analysis. *European Union Politics* 4.
- Felsenthal, D. S. und M. Machover. 2004.** A Priori Voting Power: What Is It All About? In: *Political Studies Review* 2. 1–23.
- Gold, J. 1974.** Membership and Nonmembership in the International Monetary Fund: A Study in International Law and Organization. IWF.
- Herrmann, C. W. 2002.** Common Commercial Policy After Nice: Sisyphus Would Have A Better Job. In: *Common Market Law Review* 39(1).
- Horng, D. C. 2005.** The ECB's Membership in the IMF: Legal Approaches to Constitutional Challenges. In: *European Law Journal* 11(6).

- Institute for International Economics. 2006.** Reforming the IMF for the 21st Century. Special Report 19.
- IWF. 2000.** Balance of Payment Statistics. Yearbook 2000. 11. Dezember. Introduction.
- IWF. 2001.** Financial Organization and Operations of the IMF. Pamphlet Series 45. 6. Auflage.
- IWF. 2006.** By-Laws, Rules and Regulations. 60. Auflage. 3. Mai.
- Kenen, P. B. 2007.** Reform of the International Monetary Fund. CSR 29. Council on Foreign Regulations. 27. Mai.
- Laruelle, A. und F. Valenciano. 2001.** Shapley-Shubik and Banzhaf Indices Revisited. Mathematics of Operations Research 26. 89–104.
- Laruelle, A. und F. Valenciano. 2004.** Inequality in Voting Power. In: Social Choice and Welfare 22(2). 413–431.
- Leech, D. 2002a.** Voting Power in the Governance of the IMF. Annals of Operations Research 109. 375–397.
- Leech, D. 2002b.** An Empirical Comparison of the Performance of Classical Power Indices. In: Political Studies 50(1). 1–22.
- Leech, D. und R. Leech. 2005.** Power versus Weight in IMF Governance: The Possible Beneficial Implications of a United European Bloc Vote. In: Buirra, A. (Hrsg.). Reforming the Governance of the IMF and the World Bank. London: Anthem Press.
- Martin, L. und N. Woods. 2005.** Multiple-State Constituencies in the IMF: An Agency Approach. Beitrag zur 6. Jacques Polak Annual Research Conference beim IWF. Washington D.C. 3./4. November.
- Mathieu, G. O., D. Ooms und S. Rottier 2003.** The Governance of the International Monetary Fund with a Single EU Chair. Financial Stability Review. Banque Nationale de Belgique. Juni.
- McNamara, K. R. und S. Meunier. 2002.** Between National Sovereignty and International Power: What External Voice for the Euro? International Affairs 78.
- Niemi, R. G. und H. F. Weisberg. (Hrsg.). 1972.** Probability Models of Collective Decision Making. Columbus/Ohio: Merrill Publishing.
- Paterson, I. 2006.** Voting Power Derives from the Poll Distribution – Shedding Light on Contentious Issues of Weighted Votes and the Constitutional Treaty. Economics Series 187. Department of Economics and Finance. Wien: IHS.
- Penrose, L. S. 1946.** The Elementary Statistics of Majority Voting. In: Journal of the Royal Statistical Society 109. 53–57.
- Penrose, L. S. 1952.** On the Objective Study of Crowd Behaviour. London: H. K. Lewis.
- Phillips, L. M. 2006.** Lead, Follow or Get Out of the Way? The Role of the EU in the Reform of the Bretton Woods Institutions. Paper presented at the XXVI G24 Technical Meeting. Genf. März.
- Rapkin, D. P. und J. R. Strand. 2006.** Reforming the IMF's Weighted Voting System. The World Economy 29(3).
- Roth, A. E. (Hrsg.). 1988.** The Shapley Value. Essays in Honor of Lloyd S. Shapley. Cambridge University Press.
- Shapley, L. S. und M. Shubik. 1954.** A Method for Evaluating the Distribution of Power in a Committee System. In: American Political Science Review 48. 787–792.
- Steinki, B. 2003.** Competence of the European Community on International Monetary Fund Matters: An Overview of the Key Legal Issues. In: IWF. Current Developments in Monetary and Financial Law 2. 144–145.
- Straffin, P. D. 1977.** Homogeneity, Independence and Power Indices. Public Choice 30. 107–118.

- Straffin, P. D. 1988.** The Shapley-Shubik and Banzhaf Power Indices as Probabilities.
In: Roth, A. E. (Hrsg.). The Shapely Value. 71–81.
- Truman, E. M. 2006.** Rearranging IMF Chairs and Shares: The Sine Qua Non of IMF Reform. In:
Truman, E. (Hrsg.). Reforming the IMF in the XXIst Century. Institute for International Economics. Special Report 19.
- Turnovec, F. 2007.** New Measure of Voting Power. In: Czech Economic Review 1(1). 4–14.
- Van Houtven, L. 2002.** Governance of the IMF Decision Making, Institutional Oversight, Transparency, and Accountability. IWF Pamphlet Series 53.
- Von Neumann, J. und O. Morgenstern. 1944.** Theory of Games and Economic Behavior.
Princeton: Princeton University Press.